

**BUDGET**

**REFORM**

**Unser Steuergeld wirksam einsetzen.**

Wien, Oktober 2011

# **Handbuch**

**Veranschlagungs- und Rechnungssystem  
des Bundes (VRB) ab 2013**

**Verrechnung**



**BMF**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

## Inhaltsverzeichnis

1.	GEGENSTAND DES HANDBUCHES .....	1
2.	GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG .....	2
2.1.	Das Verrechnungssystem des Bundes .....	2
2.2.	Rechnungsziele in der Verrechnung .....	3
2.3.	Grundsätze der Verrechnung .....	3
2.3.1.	Allgemeine Grundsätze der Verrechnung (§ 37 BHV 2013) .....	3
2.3.2.	Das Belegprinzip (§ 27 BHV 2013) .....	5
2.3.3.	Zuordnungsprinzipien in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (§ 37 Abs. 8 BHV 2013) .....	5
2.3.4.	Vier-Augen-Prinzip (§ 3 Abs. 1 BHV 2013) .....	7
2.4.	Der Kontenplan (§ 37 Abs. 3 und 10 BHV 2013) .....	7
2.5.	Stufen der Verrechnung (§ 38 BHV 2013) .....	8
2.6.	Maßnahmen zur Erhöhung oder Verminderung von Voranschlagswerten (§ 69 BHV 2013) .....	11
3.	DAS INTEGRIERTE SYSTEM DER HAUSHALTSFÜHRUNG DES BUNDES (§ 4 BHV 2013) .....	11
3.1.	Das Verrechnungssystem (HV-System) .....	12
3.2.	Integration der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung .....	13
3.2.1.	Verrechnungskreise im HV-System .....	14
3.2.2.	Die Abbildung der Budget- und Organisationsstruktur im HV-System (§ 24 BHG 2013) .....	15
3.2.3.	Stammdaten der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung .....	16
3.2.4.	Stammdaten der Kosten- und Leistungsrechnung .....	16
3.2.5.	Abbildung der Bindungswirkung im HV-System .....	17
3.3.	Überleitung der Voranschläge in das HV-System .....	17
3.4.	Umstieg in das neue Veranschlagungs- und Rechnungswesen des Bundes..	17
3.4.1.	Allgemeines .....	18
3.4.2.	Stammdaten .....	18
3.4.3.	Bewegungsdaten .....	20
4.	VERRECHNUNG IN DER ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSRECHNUNG .....	25
4.1.	Verrechnung von Erträgen (§ 58 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 BHV 2013) .....	25
4.1.1.	Verrechnung von Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (§ 58 Abs. 1 Z 1 BHV 2013) .....	25
4.1.2.	Verrechnung von Finanzerträgen (§ 58 Abs. 1 Z 1 BHV 2013) .....	27
4.1.3.	Verrechnung von Abgaben (§ 41 Abs. 7 BHV 2013) .....	28
4.1.4.	Verrechnung von nicht finanzierungswirksamen Erträgen .....	30
4.2.	Verrechnung von Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 BHV 2013) ..	31
4.2.1.	Verrechnung von Personal(Aktivitäts)aufwendungen .....	31
4.2.2.	Verrechnung von betrieblichen Sachaufwendungen und Transfers (§ 58 Abs. 1 BHV 2013) .....	33
4.2.3.	Verrechnung von Finanzaufwendungen (§ 58 Abs. 1 BHV 2013) .....	35
4.2.4.	Verrechnung von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen .....	36
4.3.	Verrechnung von nicht voranschlagswirksamen Geschäfts-fällen .....	38
5.	VERRECHNUNG IN DER VERMÖGENSRECHNUNG (§ 59 BHV 2013) .....	40
5.1.	Gliederung der Vermögensrechnung .....	41
5.2.	Verrechnung von Vermögen .....	42
5.2.1.	Verrechnung von kurz- und langfristigen Forderungen .....	43
5.2.2.	Verrechnung von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten .....	44
5.2.3.	Verrechnung Vorräten (Material) .....	45

5.2.4.	Verrechnung von Beteiligungen (§§ 46, 47, 48 und 73 BHV 2013) .....	47
5.3.	Verrechnung von Fremdmittel (§ 41 Abs. 1 BHV 2013) .....	51
5.3.1.	Verrechnung von kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.....	51
5.3.2.	Verrechnung von Rückstellungen (§§ 39 Abs. 11, 53, 54 und 55 BHV 2013) .....	52
5.3.3.	Verrechnung von Finanzschulden (§§ 51 und 52 BHV 2013).....	57
5.4.	Rücklagengebarung (§ 74 Abs. 4 BHV 2013) .....	59
5.5.	Verrechnung der Bundesfinanzierung (§ 41 Abs. 5 und § 61 Abs. 6 BHV 2013)	60
6.	VERRECHNUNG FÜR MEHRERE FINANZJAHRE .....	61
6.1.	Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung (§ 66 BHV 2013) .....	61
6.2.	Verrechnung der aktiven/passiven Rechnungsabgrenzung.....	62
6.3.	Automatisierte Rechnungsabgrenzung für Besoldungs-buchungen.....	64
7.	KONSOLIDIERUNGVORBEREITUNG IM HV-SYSTEM.....	65
8.	DIE ABBILDUNG DER FINANZIERUNGSRECHNUNG IM HV-SYSTEM .....	66
9.	DIE SCHNITTSTELLEN DER VERRECHNUNG.....	67

## **1. Gegenstand des Handbuches**

Mit dem vorliegenden Handbuch der Verrechnung sollen die Grundsätze der Verrechnung im Bezug auf die Anforderungen der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform dargelegt, Änderungen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise aufgezeigt und die Auswirkungen von Verrechnungsaktivitäten auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung erläutert werden.

Die Ausführungen entsprechen einem Grobkonzept zur Verrechnung. Die Grundlagen zum vorliegenden Handbuch bilden

- das BHG 2013,
- die BHV 2013,
- der Entwurf zur RLV 2013,
- die Handbücher und Konzepte zur Veranschlagung,
- die Handbücher und Konzepte zur wirkungsorientierten Haushaltsführung und
- das Handbuch zur Dienststellensteuerung (ab 1.1.2013).

Die Anforderungen zur Erstellung der Abschlussrechnungen (Voranschlagsvergleichsrechnung, Abschluss der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) sind in der Rechnungslegungsverordnung 2013 erläutert.

Das Handbuch der Verrechnung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Gegenstand des Handbuchs
- Grundlagen der Verrechnung
- Integriertes System der Haushaltsführung des Bundes
- Verrechnung in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung
- Verrechnung in der Vermögensrechnung
- Verrechnung für mehrere Finanzjahre
- Abbildung der Finanzierungsrechnung im HV-System
- Schnittstellen der Verrechnung

## **2. Grundlagen der Verrechnung**

Allgemeines zur Verrechnung ist in den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 BHV 2013 enthalten. In diesem Abschnitt werden das Verrechnungssystem des Bundes, die Rechnungsziele, die Grundsätze der Verrechnung, der Kontenplan und die Stufen der Verrechnung erläutert.

### **2.1. Das Verrechnungssystem des Bundes**

Das Verrechnungssystem des Bundes ist ein doppeltes System, das aus den folgenden miteinander verbundenen Komponenten besteht (§ 37 Abs. 10 BHV 2013):

- Ergebnisrechnung
- Finanzierungsrechnung
- Vermögensrechnung

In der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen, in der Finanzierungsrechnung werden Einzahlungen und Auszahlungen, in der Vermögensrechnung werden die Informationen über Vermögen und Fremdmittel aufgezeichnet.

Unter der „Verrechnung“ versteht man die fortlaufende Dokumentation des Gebarungsvollzugs in Verrechnungsaufschreibungen (§ 37 Abs. 1 BHV 2013). Die Verrechnungsaufschreibungen sind unverzüglich, der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu führen (§ 37 Abs. 2 und 3 BHV 2013). Die sachliche Ordnung der Verrechnungsaufschreibungen ist durch Buchungen des ausführenden Organs auf Konten herzustellen, die nach Maßgabe der Kontenplanverordnung, einzurichten sind. Der Kontenplan für den Bund enthält die Konten für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Die Verrechnung darf nur auf Grund von Anordnungen im Gebarungsvollzug durch die haushaltsführende Stelle vom zuständigen ausführenden Organ (Buchhaltungsagentur des Bundes = BHAG) vorgenommen werden (§ 25 Abs. 2 BHV 2013).

Dieses Handbuch dient insbesondere den haushaltsführenden Stellen und der ausführenden Organe des Bundes (BHAG und Wirtschaftsstellen) als Anleitung bzw. Erläuterung im Bezug auf die Durchführung von Verrechnungen gemäß BHG und BHV 2013.

## **2.2. Rechnungsziele in der Verrechnung**

Mit der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform erfolgt die Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Verrechnung. Dazu hat das Rechnungswesen des Bundes die notwendigen Informationen zu liefern. Das Rechnungswesen hat der Veranschlagung, der Transparenz und der Rechenschaftslegung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu dienen. Folgende Zielsetzungen sind damit verbunden:

- Transparente Darstellung des Bundesvermögens
- Transparente Darstellung der Fremdmittel des Bundes
- Transparente Darstellung der Vorbelastungen und Vorberechtigungen
- Transparente Darstellung der Aufwendungen und Erträge
- Berücksichtigung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)
- Bewertung des Vermögens mit angemessenem Erhebungsaufwand

## **2.3. Grundsätze der Verrechnung**

Die Grundsätze der Verrechnungen können in

- die allgemeinen Grundsätze der Verrechnung
- das Belegprinzip
- die Zuordnungsprinzipien in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, sowie
- das Vier-Augen-Prinzip

untergliedert werden.

### **2.3.1. Allgemeine Grundsätze der Verrechnung (§ 37 BHV 2013)**

Folgende allgemeine Grundsätze sind für die Verrechnung der Geschäftsfälle des Bundes anzuwenden:

- Die Verrechnung ist die laufende Erfassung und die fortlaufende Dokumentation des Gebarungsvollzugs in den Verrechnungsaufschreibungen (§ 37 Abs. 1 BHV 2013).
- Jede Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen (§ 37 Abs. 2 BHV 2013) und ist grundsätzlich vom jeweils zuständigen ausführenden Organ nur auf Grund einer Anordnung im Gebarungsvollzug vorzunehmen (§ 25 Abs. 2 BHV 2013).
- Die Verrechnungsaufschreibungen sind der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu führen. Die sachliche Ordnung der Verrechnungsaufschreibungen ist durch Verrechnungen des ausführenden Organs auf Konten herzustellen, die nach Maßgabe der Kontenplanverordnung einzurichten sind (§ 37 Abs. 3 BHV 2013).

- Die Verrechnung hat in Euro zu erfolgen. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen, wobei als Finanzjahr das Kalenderjahr anzusehen ist (§ 37 Abs. 4 BHV 2013).
- Sämtliche Gebarungsfälle sind in der vollen Höhe zu verrechnen, sobald die dazu erforderlichen verrechnungsrelevanten Unterlagen vorliegen oder die Ermittlung der Höhe in einem verhältnismäßigen Aufwand zum Wert steht (§ 37 Abs. 5 BHV 2013).
- Die Verrechnung hat im Sinne einer Bruttodarstellung vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen (§ 37 Abs. 6 BHV 2013).
- Jeder Vermögenswert ist für sich einzeln zu bewerten, sofern nicht aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren anzuwenden ist (§ 37 Abs. 7 BHV 2013).
- Die Zuordnung der Geschäftsfälle erfolgt in der Ergebnis- und Vermögensrechnung periodengerecht - unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss - für jenes Finanzjahr, in welchem diese wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 37 Abs. 8 BHV 2013).
- Die Fälligkeit zur Erfüllung einer Forderung oder Verbindlichkeit des Bundes liegt dann vor, wenn
  1. ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung auf Grund einer Lieferung oder Leistung
  2. ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
  3. ein gesetzlicher Anspruchbesteht, die Zahlungsfrist erreicht ist und in den Fällen der Z 1 die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt wurde (§ 37 Abs. 9 BHV 2013).
- Jede haushaltsführende Stelle nach § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BHG 2013 hat ein integriertes geschlossenes System aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der Veränderung im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach einem einheitlichen Kontenplan in Hauptverrechnungskreisen zu führen. Zu diesen Hauptverrechnungskreisen können zur gesonderten Erfassung von sachlich zusammengehörigen Verrechnungsgrößen sonstige Verrechnungskreise (§ 98 BHG 2013) eingerichtet werden (§ 37 Abs. 10 BHV 2013).
- Das HV-System hat zu gewährleisten, dass Vergleiche zwischen der Verrechnung unterschiedlicher Finanzjahre, zwischen Detailbudgets, Globalbudgets und Untergliederungen für sämtliche Abschlussrechnungen (§ 101 BHG 2013) erfolgen können (§ 37 Abs. 11 BHV 2013).
- Solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, ist die Fortführung der Tätigkeiten einer haushaltsführenden Stelle anzunehmen (§ 37 Abs. 12 BHV 2013).

### **2.3.2. Das Belegprinzip (§ 27 BHV 2013)**

Jeder Anordnung muss ein Beleg im Original zu Grunde liegen. Der Beleg ist grundsätzlich bei der Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitzuliefern (§ 27 Abs. 1 BHV 2013). Das Belegprinzip gilt für elektronische Belege genauso wie für Papierbelege.

Ein Beleg liegt im Original dann vor, wenn der Beleg

1. ursprünglich in Papierform eingelangt ist und in einer Anwendung des HV-Systems in geeigneter Art und Weise durch Scannen in eine elektronische Form gebracht wurde,
2. in elektronischer Form authentifiziert über ein vom BMF genehmigtes Portal elektronisch eingebracht wurde oder
3. in Papierform eingebracht wurde,

### **2.3.3. Zuordnungsprinzipien in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (§ 37 Abs. 8 BHV 2013)**

#### **Merkmale eines Geschäftsfalles**

Ein Geschäftsfall liegt dann vor, wenn Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten, Verrechnungen durchzuführen oder Sachen anzunehmen oder abzugeben sind. Jedem Geschäftsfall ist ein Wert gemäß den Bewertungsregeln zuzuordnen. Für den Fall, dass kein Wert vorliegt, ist dieser verlässlich zu schätzen.

#### **Die Zuordnung der Geschäftsfälle in der Ergebnisrechnung erfolgt periodengerecht und unterliegt folgenden Grundsätzen:**

- Die Zuordnung der Geschäftsfälle zur entsprechenden Verrechnungsperiode erfolgt bei Aufwendungen zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges oder wenn diese anerkannt werden<sup>1</sup> (zB durch vertragliche Bestimmungen, bescheidmäßige Feststellung, Urteile, etc.). Zum Zeitpunkt des Entstehens eines Aufwands wird die Verbindlichkeit gegenüber dem Leistungserbringer verrechnet. Bei Zug-um-Zug-Geschäften (Bargeschäfte) erfolgt die Verrechnung mit dem Zeitpunkt der Zahlung.
- Zum Zeitpunkt des Entstehens eines Ertrags wird die Forderung gegenüber dem Leistungsempfänger verrechnet. Bei Zug-um-Zug-Geschäften (Bargeschäfte) erfolgt die Verrechnung mit dem Zeitpunkt der Zahlung.

---

<sup>1</sup> Abgrenzungsarbeiten zum Zwischen- und Jahresabschluss siehe Kapitel 6



**Die Zuordnung der Geschäftsfälle in der Finanzierungsrechnung erfolgt nach dem Geldflussprinzip und unterliegt folgenden Grundsätzen:**

- Die Zuordnung erfolgt auf Basis des Zu- und Abflusses der liquiden Mitteln
- Die Zuordnung von Auszahlungen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Durchführung des Zahlungsvollzuges.
- Die Zuordnung von Einzahlungen richtet sich nach dem Valutadatum des Kontoauszuges.

**Zeitliche Abgrenzung:**

Die zeitliche Abgrenzung hat nach den Bestimmungen des § 40 BHV 2013 zu erfolgen.

- Die Geschäftsfälle werden dem jeweiligen Finanzjahr, dem Monat des Finanzjahres und somit auch dem jeweiligen Quartal des Finanzjahres zugeordnet.
- Für die Verrechnung in der Finanzierungsrechnung besteht kein Auslaufzeitraum. Dies bedeutet, dass Rechnungen, die nach dem 31.12. gezahlt werden, daher im Finanzierungsvoranschlag des laufenden neuen Finanzjahres verrechnet werden (§ 40 Abs. 6 BHV 2013).
- Aufwendungen und Erträge, welche dem abgelaufenen Finanzjahr zuzuordnen sind, sind bis spätestens zum 15. Jänner des laufenden Finanzjahres in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Finanzjahres zu verrechnen (§ 40 Abs. 1 BHV 2013).

Folgende Aufwendungen und Erträge sind monatlich abzugrenzen (§ 40 Abs. 3 BHV 2013):

- Rechnungen
- Lineare Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte
- Dotierungen oder Auflösungen von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen
- Dauerschuldverhältnisse

Folgende Aufwendungen und Erträge sind quartalsweise (§ 40 Abs. 2 BHV 2013) sowie in den Monaten Oktober und November (§ 40 Abs. 4 BHV 2013) abzugrenzen:

- Abgrenzungen von Zinsen aus der Applikation Finanzschulden
- Folgebewertungen von Beteiligungen
- Zeitliche Abgrenzungen im Wert von über 100 000 Euro auf Grund verlässlicher Verrechnungsunterlagen

- Dotierungen oder Auflösungen von Rückstellungen für Haftungen, ausgenommen Haftungen, bei denen rechtliche Vereinbarungen bestehen mit einer nur halbjährlichen oder einer jährlichen Berichterstattung

Folgende Aufwendungen und Erträge sind jahresweise abzugrenzen:

- Die dem abgelaufenen Finanzjahr zuzuordnen sind, sind bis spätestens zum 15. Jänner des laufenden Finanzjahres in der Ergebnisrechnung des abgelaufenen Finanzjahres zu verrechnen (§ 40 Abs. 1 BHV 2013)
- Aufwendungen und Erträge, die zwei oder mehreren Finanzjahren zugehören sind auf die jeweiligen Finanzjahre anteilmäßig abzugrenzen (§ 40 Abs. 5 BHV 2013)

#### **2.3.4. Vier-Augen-Prinzip (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)**

Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Verrechnung auf mehreren Ebenen verwirklicht:

- Trennung von Anordnung und Ausführung (§ 3 Abs. 1 BHV 2013)
- Unvereinbarkeit von Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit und Anordnung durch dieselbe Person (§ 10 Abs. 1 BHV 2013)
- Unvereinbarkeit von Erfassung und Freigabe einer Anordnung durch dieselbe Person (§ 10 Abs. 2 BHV 2013)
- Unvereinbarkeit von der Abbildung physischer Eingangsstücke (Scannen) und Anordnung durch dieselbe Person (§ 10 Abs. 3 BHV 2013)
- Befangenheiten von Bediensteten der Buchhaltungsagentur des Bundes (§ 21 BHV 2013)
- Unvereinbarkeiten im Bereich der Buchhaltungsagentur des Bundes (§ 22 BHV 2013)

#### **2.4. Der Kontenplan (§ 37 Abs. 3 und 10 BHV 2013)**

Der Kontenplan des Bundes (Kontenplan für Gebietskörperschaften - KoG) stellt eine sachliche Gliederung der Verrechnung in Konten dar. Der Kontenplan des Bundes ist die Verrechnungsgrundlage sämtlicher Geschäftsfälle des Bundes. Dieser ist in folgende Kontenklassen unterteilt:

- 0 = Anlagen
- 1 = Vorräte
- 2 = Geld, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungspositionen
- 3 = Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungspositionen

- 4 = Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch
- 5 = Personalaufwand
- 6 = Betrieblicher Sachaufwand
- 7 = Betrieblicher Sachaufwand und Transferaufwand
- 8 = Erträge
- 9 = Nettovermögen und Abschlusskonten, Haushaltsrücklagen

Der Kontenplan des Bundes wird vom BMF im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellt. Die Kontenbezeichnung wird bundeseinheitlich für alle Konten festgelegt.

Die im Kontenplan des Bundes enthaltenen Konten sind gleichsam für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung relevant und werden den haushaltsführenden Stellen zur Durchführung der Verrechnung automationsunterstützt zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der entsprechenden Kennzeichnung (finanzierungswirksam/nicht finanzierungswirksam) der Konten, erfolgt die Fortschreibung in die Ergebnis-, Finanzierungs- bzw. Vermögensrechnung.

#### **Bereitstellung von Konten:**

Alle für die Veranschlagung und Verrechnung erforderlichen Konten werden zentral vom BMF verwaltet (Neuanlage, Änderung und Sperre). Diese Konten werden mit entsprechenden Aussteuerungen (Spezifikationen) vom BMF zur Verfügung gestellt.

#### **Beantragung und Genehmigung von Konten:**

Die Neuanlagen, Änderungen und das Sperren von Konten sind beim BMF zu beantragen.

## **2.5. Stufen der Verrechnung (§ 38 BHV 2013)**

In diesem Abschnitt werden die drei Stufen der Verrechnung und deren Auswirkungen auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung beschrieben.

Zusammengehörige Geschäftsfälle bilden eine Geschäftsfallkette mit den Stufen:

1. Verrechnung von Obligos
2. Verrechnung von Forderungen/Verbindlichkeiten
3. Verrechnung von Zahlungen (Ein- und Auszahlungen)

### **1. Verrechnung von Obligos (§ 38 Abs. 1 und 2 BHV 2013)**

Als Obligo sind Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittel vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet worden ist sowie Mittelaufbringungen, für die noch keine Forderung begründet wurde.

Derartige Geschäftsfälle sind: finanzielle Einzelverpflichtungen (konkrete Darlehens- und Förderungszusagen), Vertragsabschlüsse, Auszahlungen für Miete, Wartung, Energie, etc.

Die Verrechnung des Obligos hat keine Auswirkung auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung und nur insofern Auswirkung auf die Finanzierungsrechnung, als der Jahresverfügungssrest reduziert wird. Durch die Referenzierung auf das dem Geschäftsfall zugehörige Obligo bei der Verrechnung von Aufwand und Ertrag, wird dieses aufgelöst.

Obligos bilden eine Grundlage für die Ermittlung von sonstigen Rückstellungen und können eine Grundlage für die Ermittlung von Abgrenzungen von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sein, für die noch keine Rechnung vorliegt.

### **2. Verrechnung von Forderungen/Verbindlichkeiten (§ 38 Abs. 1 und 3 BHV 2013)**

Geschäftsfälle, die finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen oder Pflichten des Bundes zur Erbringung von Geldleistungen begründen, sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu verrechnen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Verrechnung von Forderungen oder Verbindlichkeiten aufgrund von Vergütungen für von Organen des Bundes untereinander erbrachte Leistungen und Zahlungen von Organen des Bundes an andere Organe des Bundes, sofern diese aufgrund von Gesetzen vorgesehen sind.

Durch die Verrechnung einer Forderung, sofern diese ergebniswirksam ist, entsteht in der Ergebnisrechnung ein entsprechender Ertrag. Gleichzeitig verändert sich der Bestand an Forderungen in der Vermögensrechnung.

Durch die Verrechnung einer Verbindlichkeit, sofern diese ergebniswirksam ist, entsteht in der Ergebnisrechnung ein entsprechender Aufwand. Gleichzeitig verändert sich der Bestand an Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung.

Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten hat keine Auswirkung auf die Obergrenzen für Auszahlungen im Finanzierungshaushalt.

### **3. Verrechnung von Zahlungen (§ 38 Abs. 1 und 4 BHV 2013)**

Als Zahlungen sind die Anordnungen, die auf erfüllten Forderungen oder Verbindlichkeiten beruhen oder die unmittelbar zu Ein- und Auszahlungen des Bundes führen, zu verrechnen. Den Verrechnungsergebnissen der Zahlungen ist der korrespondierende Wert des Bundesvoranschlags gegenüberzustellen.

Die Verrechnung von Zahlungen der Forderungen oder Verbindlichkeiten hat keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung (Ausnahme: Bei der Zahlung von Forderungen oder Verbindlichkeiten können Fremdwährungsdifferenzen, Geldverkehrsspesen, etc. entstehen, die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben).

Mit der Verrechnung von Zahlungen wird der Bestand an liquiden Mitteln und der Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten verändert. Damit ergeben sich Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzierungsrechnung.

Die Verrechnung von unmittelbaren Ein- oder Auszahlungen hat Auswirkungen auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (zB Aufwand an liquide Mittel).

### **Darstellung der Verrechnung in der Finanzierungsrechnung:**

Die folgende Abbildung stellt die Auswirkungen der Verrechnung auf die Finanzierungsrechnung dar. Neben den Stufen der Verrechnung (Obligo, Forderung/Verbindlichkeit, Zahlung) sind die Kennzahlen „Finanzierungsvoranschlag“, „Jahresverfügungsrest“ und „Finanzierungsvoranschlagsrest“ dargestellt.

Unter „Jahresverfügungsrest“ ist die Differenz zwischen dem Finanzierungsvoranschlagsbetrag und der Summe aus Obligos, Forderungen/Verbindlichkeiten und Zahlungen zu verstehen.

Unter „Finanzierungsvoranschlagsrest“ ist die Differenz zwischen dem Finanzierungsvoranschlagsbetrag und der Summe der Zahlungen zu verstehen.

Stufen der Verrechnung	Finanzierungsvoranschlag	Obligo	Ist	Zahlung	Jahresverfügungsrest	Finanzierungsvoranschlagsrest
Obligo (200,-)	1.000,-	200,-			800,-	1.000,-
Forderung/ Verbindlichkeit (200,-)	1.000,-		200,-		800,-	1.000,-
Zahlung (200,-)	1.000,-			200,-	800,-	800,-

Abbildung: Stufen der Verrechnung und Auswirkungen auf die Finanzierungsrechnung

### **Darstellung der Verrechnung in der Ergebnisrechnung:**

Die folgende Abbildung stellt die Auswirkungen der Verrechnung auf die Ergebnisrechnung dar. Unter dem „Ergebnisvoranschlagsrest“ ist die Differenz zwischen dem Ergebnisvoranschlagsbetrag und der Summe der Aufwendungen und Erträge zu verstehen.

<b>Konto</b>	<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>Ist</b>	<b>Ergebnisvoranschlagsrest</b>
Aufwand	1.000,-	200,-	800,-
Ertrag	1.000,-	300,-	700,-

## **2.6. Maßnahmen zur Erhöhung oder Verminderung von Voranschlagswerten (§ 69 BHV 2013)**

Die Verrechnung von Mittelumschichtungen erfolgt in der Finanzierungsrechnung und erforderlichenfalls in der Ergebnisrechnung.

Die Umschichtung wird ausschließlich in Detailbudgets durchgeführt, da der Budgetvollzug und die Verrechnung nur in Detailbudgets erfolgen.

Im HV-System wird im sendenden Detailbudget das aktuelle Budget (Voranschlag +/- Mittelumschichtungen) vermindert und beim empfangenden Detailbudget erhöht.

Veränderungen der Finanzierungsvoranschläge/Ergebnisvoranschläge in den Detailbudgets ergeben sich insbesondere aus:

- Mittelverwendungsbindungen (§ 52 BHG 2013)
- Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013)
- Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 BHG 2013)
- Entnahme von Rücklagen (§ 56 BHG 2013)
- Variablen Auszahlungen (§ 12 Abs. 5 BHG 2013)

Die Verrechnung hat auf den entsprechenden Konten sowohl beim sendenden Detailbudget als auch beim empfangenden Detailbudget zu erfolgen.

## **3. Das integrierte System der Haushaltsführung des Bundes (§ 4 BHV 2013)**

In diesem Abschnitt werden das Verrechnungssystem, die Integration der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung, die Überleitung

der Voranschläge in das Verrechnungssystem und der Umstieg in das neue Veranschlagungs- und Rechnungswesen des Bundes erläutert.

### **3.1. Das Verrechnungssystem (HV-System)**

#### § 4 Abs. 1 BHV 2013:

Die Haushaltsführung des Bundes wird durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (HV-System) unterstützt. Das HV-System wird in sachlicher Hinsicht vom zuständigen haushaltsleitenden Organ geleitet. Die technisch-organisatorische Leitung obliegt dem BMF. Die Wartung und der Betrieb des HV-Systems obliegen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH).

#### § 4 Abs. 2 BHV 2013:

Das HV-System ermöglicht den Organen der Haushaltsführung

- die sichere und zuverlässige Erfassung und Unterfertigung von Anordnungen im Gebärungsvollzug sowie die sichere Weitergabe der Verrechnungsdaten an die BHAG im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung,
- die ordnungsgemäße Verrechnung im Wege der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren und geordneten Aufbewahrung in elektronischer Form und
- die Einleitung und Durchführung des Zahlungsverkehrs im Wege von Kreditinstituten.

#### § 4 Abs. 3 BHV 2013:

Als Systembenutzer dürfen ausschließlich Bedienstete zugelassen werden, die mit Aufgaben der Haushaltsführung betraut sind, sowie Personen, deren Systemzugang zur Betreuung und Aufrechterhaltung des HV-Systems erforderlich ist. Für die unterschiedlichen Benutzergruppen im Bereich der Haushaltsführung sind einheitliche, standardisierte Berechtigungsprofile (Zusammenfassung von Berechtigungen) vom BMF vorzusehen (zB Haushaltsreferenten, Anordnungsbefugte, Anordnungs-, Kostenrechnungs-, Buchhaltungs-, Zahlungsreferenten). Der Betreiber hat den sicheren, zuverlässigen und geschützten Datenzugriff zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen insbesondere dafür zu treffen, dass

- nur berechtigte Benutzer, deren personelle Identität und dienstliche Befugnis hinsichtlich der Haushaltsführung bekannt sind, zugreifen können,
- ein Zugriff generell nur erfolgen darf, sofern die Identität des jeweiligen Benutzers festgestellt werden kann (Authentifizierung - zB durch Eingabe persönlicher Identifikationsmerkmale bei der Systemanmeldung) und
- die Zugriffsberechtigung gegebenenfalls aus Sicherheitsgründen unverzüglich aufgehoben werden kann.

§ 4 Abs. 4 BHV 2013:

Dem Rechnungshof ist der erforderliche Zugang für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses gemäß § 9 RHG zu den Daten des integrierten HV-Systems und der automatisierten Verfahren einzuräumen.

§ 4 Abs. 10 BHV 2013:

Die Organe der Haushaltsführung haben bei der Bedienung des HV-Systems die Verfahrensanleitungen des BMF einzuhalten.

§ 4 Abs. 11 BHV 2013:

Das HV-System ist entsprechend der nachfolgenden Grundsätze eingerichtet, dass

- die Einhaltung der Voranschlagsbeträge überwacht werden kann,
- die Gebarungssicherheit und Kontrollmöglichkeit des Gebarungsvollzugs gegeben sind,
- die haushaltsführenden Stellen die geforderten Monatsnachweise und Abschlussrechnungen aufstellen können und
- die Ordnung der Rechnungslegung sowie der hierzu vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem BMF entsprechend der Rechnungslegungsverordnung (RLV) hergestellt ist.

### **3.2. Integration der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung**

Mit dem integrierten System der Haushaltsführung (HV-System) werden die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.

Für eine integrierte Darstellung im HV-System ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Verrechnungskreise im HV-System
- Abbildung der Budget- und Organisationsstruktur
- Stammdaten der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung
- Stammdaten der Kosten- und Leistungsrechnung
- Abbildung der Bindungswirkung im HV-System



### **3.2.1. Verrechnungskreise im HV-System**

Es ist sichergestellt, dass ein Geschäftsfall nur einmal erfasst ist. Je nach Geschäftsfall erfolgt eine entsprechende sofortige Fortschreibung bzw. Darstellung in den vorgesehenen Verrechnungskreisen.

#### § 39 Abs. 1 BHV 2013:

Im HV-System ist der Hauptverrechnungskreis „Haushaltsverrechnung“ für die Abbildung der

- Ergebnisrechnung
- Finanzierungsrechnung
- Vermögensrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes

eingerrichtet.

#### § 39 Abs. 4 BHV 2013:

Als „sonstige Verrechnungskreise“ des HV-Systems sind eingerichtet

- Kreditorenbuchführung
- Debitorenbuchführung
- Anlagenbuchführung (für Sachanlagen, immaterielle Anlagenwerte)
- Materialbuchführung

eingerrichtet.

Sonstige Verrechnungskreise für andere Applikationen (zB Personal-, Abgaben-, Arbeitslosen-, Arbeitsmarktförderungs-, Unterhaltsvorschussverrechnung, Finanzschulden) werden in eigenen Systemen abgebildet, die ihre Verrechnungsergebnisse über eine Schnittstelle an das HV-System übergeben.

Nach § 39 Abs. 5 BHV 2013 sind Finanzinstrumente, Beteiligungen oder Bundeshaftungen in einem sonstigen Verrechnungskreis oder in einer vom HV-System zur Verfügung gestellten entsprechenden Applikation geführt werden.

Die Integration der einzelnen Verrechnungskreise des Rechnungswesens ermöglicht gleichzeitig unterschiedliche Sichten auf den Geschäftsfall und liefert Informationen und Analyse-möglichkeiten zu unterschiedlichen Fragestellungen, ohne das IT-Verfahren zu wechseln.

Das bedeutet, dass durch die Integration der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, sowie der Kosten- und Leistungsrechnung jede Auswirkung eines Geschäftsfalls unmittelbar ersichtlich wird und die Informationen für die Budgetsteuerung und das Controlling genutzt werden können.

Für die Integration der einzelnen Verrechnungskreise des Rechnungswesens ist es erforderlich, dass eine Abstimmung zwischen den einzelnen Organisationen der Haushaltsführung (zB Budget-, Controlling-, Personal-, Organisationsabteilung) zur Festlegung der Verrechnungsmerkmale (zB Stammdaten, Budgetstruktur) erfolgt. Den haushaltsleitenden Organen obliegt es im Einvernehmen mit dem BMF die Budgetstruktur festzulegen, die im HV-System einzurichten ist.

### **3.2.2. Die Abbildung der Budget- und Organisationsstruktur im HV-System (§ 24 BHG 2013)**

Der Bundeshaushalt ist nach sachorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets sowie organorientiert in Detailbudgets untergliedert. Es müssen Detailbudgets 1. Ebene und es können Detailbudgets 2. Ebene eingerichtet werden. Diese Gliederung wird als Budgetstruktur bezeichnet. Sie ersetzt die derzeitige Gliederung nach Voranschlagsansätzen und wird bis zum Detailbudget 1. Ebene in den Teilheften dargestellt.

Zum Zwecke der Veranschlagung und Verrechnung ist für jedes Detailbudget eine Voranschlagsstelle zu führen. Diese Voranschlagsstelle besteht aus 8 Ziffern:

- 1. und 2. Stelle: Untergliederung
- 3. und 4. Stelle: Globalbudget
- 5. und 6. Stelle: Detailbudget 1. Ebene
- 7. und 8. Stelle: Detailbudget 2. Ebene

Ausgegliederte Bereiche sind durch die Ziffer „9“ an der 5. Stelle zu kennzeichnen.

Wird ein Detailbudget 1. Ebene in Detailbudgets 2. Ebene untergliedert, werden ausschließlich für die Detailbudgets 2. Ebene Voranschlagsstellen geführt. Auf den Voranschlagsstellen werden Voranschlagswerte der korrespondierenden Detailbudgets erfasst, aus denen die Voranschlagswerte der Globalbudgets, Untergliederungen, Rubriken und dem Bundeshaushalt ermittelt werden. Bei den Voranschlagsstellen sind die jeweils in Betracht kommenden Aufgabenbereiche anzugeben.

Zur eindeutigen sachlichen und organisatorischen Zuordnung der Geschäftsfälle ist die Budgetstruktur (einschließlich Voranschlagsstelle) zwingend als Kontierungselement bei der Verrechnung der Geschäftsfälle zu erfassen.

### **3.2.3. Stammdaten der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung**

Für die Verrechnung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sind Verrechnungsmerkmale anzulegen, unter welchen sachliche und organisatorische Stammdaten zu verstehen sind, die bei der Kontierung einer Anordnung zur Anwendung kommen.

Um den „einheitlichen Rechenstoff“ zwischen Ergebnisrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung und die Integration zwischen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Rechnungswesens sicherzustellen, ist die Einheitlichkeit und gleichartige Verwendung der Stammdaten notwendig.

*Anm.: Besondere Kennzeichen, wie zB Aufgabenbereich, zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung sowie weitere Spezifikationen, können ausgewählten Stammdaten zugeordnet werden und stehen für Auswertungszwecke zur Verfügung.*

Aufwendungen und Erträge sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen sind nach Vorgabe des Kontenplans auf Erfolgs- und Bestandskonten zu verrechnen.

Auf den Erfolgskonten sind die Aufwendungen und Erträge und auf den Bestandskonten jeweils der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand zu verrechnen. Sämtliche Schlusssalden sind vollständig in die Vermögens- und Ergebnisrechnung überzuleiten.

Für die Darstellung der Vermögensrechnung sind die sachlichen Stammdaten (Konten) gemäß Rechnungsabschluss zu gliedern.

### **3.2.4. Stammdaten der Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Stammdaten der Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes (BKLR) sind im Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes beschrieben.

### 3.2.5. Abbildung der Bindungswirkung im HV-System

Die Bindungswirkung ist abhängig von der Ebene der Budgetstruktur. Es sind gesetzliche und verwaltungsinterne Bindungen sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzierungsrechnung zu beachten:

	Budgetgliederung	Bindungswirkung auf Ebene	Form der Bindungswirkung
Bundesfinanzrahmen	Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Im HV-System wird durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass normierte (gesetzliche, verwaltungsinterne) Bindungswirkungen eingehalten werden. Die Verrechnung von Zahlungen, welche zu einer Überschreitung einer Auszahlungsobergrenze führen, ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Aufwandsobergrenzen ist im Rahmen der Controllingaktivitäten der Ressorts sowie durch das Budgetcontrolling (Bund) zu überwachen.

### 3.3. Überleitung der Voranschläge in das HV-System

Die genehmigten Voranschlagsbeträge sind an die vorhandenen Stammdaten im HV-System zu übergeben. Erst durch die vollständige, abgestimmte Überleitung der Voranschläge in das HV-System können diese zur Verrechnung freigegeben werden.

### 3.4. Umstieg in das neue Veranschlagungs- und Rechnungswesen des Bundes

Für den Start des Echtbetriebes sind von der zuständigen Organisationseinheit einer haushaltsführenden Stelle ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sowie eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und Budgetstrukturen sowie Stammdaten im HV-System einzurichten.

Zur Fortführung von Geschäftsfällen nach dem Finanzjahr 2012 sind im Zusammenwirken mit den haushaltsführenden Stellen logische Überleitungstabellen zu erstellen, damit automationsunterstützte Datenübernahmen vorgenommen werden können. Sollten diese nicht vorhanden oder nicht erstellbar sein, sind diese Datenübernahmen durch die haushaltsführenden Stellen selbst vorzunehmen.

Die folgenden Kapitel enthalten allgemeine Informationen zum Umstieg in das neue Veranschlagungs- und Rechnungswesen des Bundes, sowie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen bei Stamm- und Bewegungsdaten.

### **3.4.1. Allgemeines**

Für die Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtreform wird **ein** neuer Mandant für alle Ressorts eingerichtet. Der Umstieg auf den neuen Mandanten ab dem Finanzjahr 2013 hat zur Folge, dass auch für die Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten zum Jahreswechsel besondere Regeln berücksichtigt werden müssen, da für ein erfolgreiches Umbuchen der Belege von der alten Struktur auf die neue Struktur, die in den Buchungen angesprochenen Stammdaten auf beiden Systemen vorhanden sein müssen.

Stammdaten, welche im FJ 2012 offene Salden aufweisen, dürfen per 31.12.2012 nicht gelöscht oder gesperrt werden. Zeitabhängige Stammdaten wie zB Kostenstellen oder Finanzstellen dürfen als „gültig bis“-Datum **nicht den 31.12.2012, sondern müssen ein Datum für das FJ 2013** enthalten, da ein Obligovortrag auf inaktive Stammdaten nicht möglich ist.

**Buchungen für das abgelaufene Finanzjahr (Auslaufbuchungen)** sind auf den **alten Mandanten** vorzunehmen, offene Belege werden automationsunterstützt auf den neuen Mandanten umgebucht. **Auslaufzahlungen** sind für das FJ 2012 **nicht zulässig**, jedoch sind die Kontoauszüge des FJ 2012 noch für das FJ 2012 zu verbuchen.

**Vorlaufzahlungen** sind nicht mehr zulässig.

Die genauen Termine, zu welchen die einzelnen Arbeiten durchgeführt werden bzw. abgeschlossen sein müssen, werden gesondert bekanntgegeben.

### **3.4.2. Stammdaten**

Die Anlage der Stammdaten auf dem neuen Mandanten erfolgt automationsunterstützt.

### **Finanzposition/Finanzstelle**

Zur korrekten Übernahme der offenen Belege und Salden ist von den Ressorts eine Überleitungstabelle mit den Inhalten

- Finanzkreis – Ansatz – Konto – Finanzstelle (budgetierbare und bebuchbare Fistln) alt ->
- Finanzkreis – Voranschlagstelle – Konto – Finanzstelle (budgetierbare und bebuchbare Fistln) neu

zu erstellen und an das BMF zu übermitteln.

### **Kostenstellen/Innenaufträge/PSP-Elemente**

Bei der Anlage von Kostenstellen/Innenaufträgen/PSP-Elementen ist am Stammsatz ein Geschäftsbereich und eine Voranschlagsstelle (Fonds) einzugeben.

Zur korrekten Verbuchung der PM-Abrechnung 01/2013 AK 91, 92 und 95 ist von den Ressorts eine Überleitungstabelle mit folgenden Inhalten zu erstellen:

Kostenrechnungskreis – Kostenstelle/Innenauftrag/PSP-Element alt ->

Kostenrechnungskreis – Kostenstelle/Innenauftrag/PSP-Element neu

### **Kreditoren/Debitoren**

Vor der Übernahme der Kreditoren/Debitoren auf den neuen Mandanten sind die Kreditoren und Debitoren von den Ressorts und der BHAG auf ihre Weiterverwendung am neuen Mandanten zu überprüfen. Kreditoren und Debitoren, welche nicht mehr verwendet werden, sind mit einem Sperrkennzeichen zu versehen.

Kreditoren/Debitoren, welche nur auf den operativen Systemen angelegt sind (zB natürliche Personen) und kein Sperrkennzeichen aufweisen, werden automationsunterstützt auf den neuen Mandanten übernommen. Dabei werden die Kreditoren/Debitoren mit einer neuen Nummer am neuen Mandanten angelegt. Zur Nachvollziehbarkeit wird die alte Nummer am neuen Kreditoren-/Debitorenstammsatz hinterlegt.

Kreditoren/Debitoren, welche nach der erstmaligen Übernahme auf den neuen Mandanten, auf den alten Mandanten im operativen System angelegt werden, werden zu bestimmten Zeitpunkten auf den neuen Mandanten übernommen.

Wird ein übernommener Kreditor in der Materialwirtschaft (MM) verwendet, so ist die Einkaufssicht am neuen Mandanten händisch zu pflegen.

Personenkonten und CPD-Konten (Sammelkonten für Geschäftsfälle, bei denen keine gesonderten Debitoren- oder Kreditorenkonten angelegt werden da keine weitere Geschäftsbeziehung zu den Debitoren oder Kreditoren erwartet wird) die über das Referenzsystem gepflegt werden, sind hievon nicht betroffen.

### **Sachkonten (nicht voranschlagsverbunden)**

Vor der Übernahme der Sachkonten auf den neuen Mandanten sind die nicht voranschlagsverbundenen Sachkonten der Kontengruppen 2, 3 und 9 von den Ressorts und der BHAG auf ihre Weiterverwendung am neuen Mandanten zu überprüfen. Sachkonten, welche nicht mehr verwendet werden, sind mit einem Sperrkennzeichen zu versehen.

Ab 2013 erfolgt die Anlage von Sachkonten zentral durch das BMF, die Anlage durch die Ressorts oder der BHAG wird nicht mehr möglich sein. Gleiches gilt für die Anlage primärer Kostenarten.

### **3.4.3. Bewegungsdaten**

#### **Allgemein**

Offene Mittelvormerkungen, Bestellungen, Anordnungen und Rechnungen sowie Daueranordnungen werden automationsunterstützt auf den neuen Mandanten umgebucht. Es werden ausschließlich offene Belege umgebucht. Historische Daten verbleiben auf den alten Mandanten. Für die Erfassung von Bewegungsdaten gilt grundsätzlich: altes FJ – alter Mandant, neues FJ – neuer Mandant.

#### **Mittelvormerkungen**

Die Mittelvormerkungsbelege werden im Zuge des Obligovortrages in das neue Jahr vorge tragen, danach werden diese automationsunterstützt umgeschlüsselt und auf den neuen Mandanten umgebucht. Dies bedeutet aber, dass bei der Erfassung einer Anordnung in der neuen Struktur am neuen Mandanten erst dann auf eine Mittelvormerkung referenziert werden kann, wenn diese umgebucht wurde.

Wird die Mittelvormerkung schon vor dem Obligovortrag benötigt, kann die jeweilige Buchung manuell im alten Jahr/alten Mandanten auf erledigt gesetzt und im neuen Jahr/neuen Mandanten eingebucht werden.

Durch die Umbuchung auf die neuen Mandanten werden neue Belegnummern für die Mittelvormerkungen generiert. Zur Nachvollziehbarkeit werden die alten Belegnummern in das Feld „Belegpositionstext“ geschrieben.

### **Bestellungen**

Die Übernahme von Bestellungen aus MM erfolgt einmalig zu einem bestimmten Stichtag. Dies hat zur Folge, dass die Anwender bis zu diesem Stichtag Bestellungen ausschließlich am alten Mandanten bearbeiten dürfen (Anlegen, Ändern, Rechnungsprüfung, etc.). Am neuen Mandanten dürfen bis zu diesem Stichtag keine Bestellungen angelegt werden. Ab diesem Stichtag dürfen Bestellungen nur mehr am neuen Mandanten angelegt und bearbeitet werden. Die Bearbeitung von Bestellungen auf den alten Mandanten ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Im Zuge der Umbuchung von den alten auf den neuen Mandanten wird ein Lieferdatum kleiner 2013 mit dem Wert 02.01.2013 überschrieben. Bestellungen mit einem Lieferdatum größer/gleich 2013 behalten das ursprünglich erfasste Lieferdatum. Dieses Vorgehen gilt analog für das Fälligkeitsdatum in **Mittelvormerkungen** und das Basisdatum in **MM-Rechnungen** und **Anordnungen**.

Bestellungen werden mit den ursprünglichen Belegnummern auf den neuen Mandanten eingebucht.

### **Anordnungen**

Anordnungen werden im Zuge des Obligovortrages in das neue Jahr vorgetragen, danach werden diese automationsunterstützt umgeschlüsselt und auf den neuen Mandanten umgebucht. Wird in Ausnahmefällen ein Beleg schon vor dem Obligovortrag auf dem neuen Mandanten benötigt, kann die jeweilige Buchung händisch im alten Jahr/alten Mandanten storniert und im neuen Jahr/neuen Mandanten als Kreditoren- oder Debitorenrechnung eingebucht werden.

Ab 2013 werden anstelle der Auszahlungs- und Annahmeanordnung die Transaktionen Kreditoren- und Debitorenrechnung verwendet. Durch die Umbuchung der Anordnungen auf die neuen Mandanten als Kreditoren- und Debitorenrechnungen werden neue Belegnummern generiert. Zur Nachvollziehbarkeit werden die alten Belegnummern in das Feld „Belegkopftext“ geschrieben.

### **Rechnungen (MM)**



Rechnungen werden im Zuge des Obligovortrages in das neue Jahr vorgetragen, danach werden diese automationsunterstützt umgeschlüsselt und zu einem bestimmten Stichtag auf den neuen Mandanten umgebucht. Es ist sicherzustellen, dass bis zu diesem Termin alle Rechnungen gebucht sind, da ansonsten falsche Obligowerte auf die neuen Systeme übernommen werden würden. Vorerfasste Rechnungen werden vor der Übernahme auf den neuen Mandanten vom BRZ gelöscht. Diese Belege sind vom User auf dem neuen Mandanten neu anzulegen.

Durch die Umbuchung auf den neuen Mandanten werden neue Belegnummern für die Rechnungsbelege generiert. Zur Nachvollziehbarkeit werden die alten Belegnummern in das Feld „Belegkopftext“ geschrieben.

### **Dauerbuchungen**

Daueranordnungen werden zu einem bestimmten Stichtag auf den neuen Mandanten übernommen. Daueranordnungen mit Löschkennzeichen und vorerfasste Daueranordnungen werden nicht übertragen. Vorerfasste Belege sind vom User auf dem neuen Mandanten neu anzulegen. Nach der Übernahme der Daueranordnungen werden die Mittelbindungen (Belegart 01) für Daueranordnungen mit Belegart „KD“ angelegt. Für Daueranordnungen mit Belegart „KN“ müssen die Mittelvormerkungen von der Buchhaltung manuell zugeordnet werden. Daueranordnungen, die nach dem Übernahmestichtag noch für das FJ 2012 angelegt werden, werden nicht mehr automationsunterstützt übertragen und müssen manuell auf dem neuen Mandanten angelegt werden.

### **Sachkontensalden**

Von Sachkonten mit OP-Verwaltung werden die offenen Posten auf den neuen Mandanten umgebucht, von allen anderen Sachkonten werden die Endsalden umgebucht.

Zur Übernahme der Sachkontensalden ist eine Überleitungstabelle zu erstellen. Dazu wird vom BMF eine Tabelle erstellt und an die Ressorts übermittelt. Von den Ressorts sind Ergänzungen hinsichtlich der Überleitung auf die neuen Stammdaten vorzunehmen und die Tabelle ist an das BMF rückzuübermitteln.

### **Obligovortrag**

Nach Durchführung des Obligovortrages für das Verpflichtungsbudget ist eine allfällige automationsunterstützte Rücknahme des Obligovortrages nicht mehr möglich. Sollte jedoch in Ausnahmefällen die Rücknahme eines vorgetragenen und bereits umgebuchten Mittelvormerkungsbeleges notwendig sein, so ist der Beleg im neuen Jahr/in der neuen Struktur auf „erledigt“ zu setzen. Anschließend ist das BRZ mittels SolMan-Meldung zu beauftragen, den

Mittelvormerkungsbeleg im alten Jahr/alten Mandanten wiederherzustellen. Eine Änderung des Fälligkeitsdatums ist für solche Belege nicht mehr möglich. Wenn die Mittelvormerkung dem Zahlungsbudget des FJ 2012 zugerechnet werden soll, so ist der Beleg vom Anwender auf „erledigt“ zu setzen und für das FJ 2012 neu anzulegen. Aufgrund des mit diesem „work-around“ verbundenen Aufwandes darf die Rücknahme des Obligovortrages nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Das anwenderseitige Einbuchen von bereits vorgetragenen und stornierten Belegen im alten Jahr/in der alten Struktur ist nicht zulässig, da der Beleg im alten Jahr/in der alten Struktur ansonsten doppelt erfasst wäre.

Da der Obligovortrag und die Umbuchungen jeweils an bestimmten Stichtagen durchgeführt werden, können die vor dem jeweiligen Stichtag erfassten Belege erst nach dem jeweiligen Stichtag bezahlt werden. Das bedeutet, dass Auszahlungsanordnungen so zeitgerecht zu erfassen sind, dass sie bei Fälligkeit im neuen FJ bereits auch auf den neuen Mandanten umgebucht sind, um fristgerecht bezahlt werden zu können.

Der Obligovortrag und die Umbuchung des Zahlungsbudgets erfolgen zu einem bestimmten Stichtag. Das bedeutet, dass zwischen 01.01.2013 und dem Umbuchungsstichtag, Einzahlungen zu Forderungen/Ersatzforderungen, welche im Zahlungsbudget 2012 stehen, keinen offenen Posten zugeordnet werden können. Solche Einzahlungen sind auf einem Verwahriskonto (36\*\*) festzuhalten und erst nach erfolgter Umbuchung des Zahlungsbudgets auf den neuen Mandanten gegen das betreffende Debitorenkonto/Kreditorenkonto auszubuchen.

Da vorerfasste Belege **nicht** durch den Obligovortrag in das neue Finanzjahr übernommen und auf den neuen Mandanten umgebucht werden, ist sicherzustellen, dass alle vorerfassten Belege entweder gebucht oder gelöscht werden.

### **Rücknahme von Ausgleichsbuchungen**

Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein, Ausgleichsbelege zurückzunehmen (zB Rücknahme Zahllauf) so ist dies mittels SolMan-Meldung dem BRZ zur Durchführung zu melden.

### **Belegstorno**

Belege, welche bereits mittels Obligovortrag vorgetragen und auf die neuen Mandanten umgebucht wurden, dürfen am alten Mandanten **NICHT** storniert werden. Das Storno solcher Belege muss am neuen Mandanten erfolgen.

### **Anlagenrechnung (FI-AA)**

Buchungen für das FJ 2012 können bis 31.01.2013 am alten Mandanten durchgeführt werden. Ab 01.02.2013 sind nur noch Buchungen für das FJ 2013 auf dem neuen Mandanten möglich. Dies bedeutet, dass von 01.01.2013 bis 31.01.2013 keine Buchungen in der Anlagenverwaltung (zB Inventarisierung, Zu- und Abgänge) für das FJ 2013 am neuen Mandanten vorgenommen werden können. Diese sind ab 01.02.2013 nachzuerfassen.

### **VORARBEITEN (zum Umstieg in das neue Veranschlagungs- und Rechnungswesen des Bundes)**

Um ein reibungsloses Umbuchen der Belege von den alten auf den neuen Mandanten sicherzustellen, sind von der BHAG in Zusammenarbeit mit den Ressorts folgende Vorarbeiten zu leisten:

#### **Teilzahlungen zu Forderungen/Ersatzforderungen**

Forderungen/Ersatzforderungen, zu denen Teileinzahlungen bestehen, können nicht automationsunterstützt umgebucht werden. Um eine manuelle Übernahme zu vermeiden, ist bei solchen Forderungen der Restbetrag auszubuchen. Der Debitor/Kreditor ist am **alten Mandanten** auszugleichen, wobei zu beachten ist, dass nur Belege mit gleichem Rechnungsbezug ausgeglichen werden. Der Restbetrag ist als neue Forderung/Ersatzforderung am **alten Mandanten** einzubuchen. Die dadurch entstehenden neuen Forderungen werden sodann automationsunterstützt übernommen.

#### **Ausgleichen OP-geführter Sachkonten**

Sachkonten mit OP-Verwaltung sind von der BHAG abzustimmen, die Posten, welche sich auf Null saldieren, sind auszugleichen. Ist für den Ausgleich eines Sachkontos eine Umbuchung in die VWV notwendig, so ist eine entsprechende Anordnung für die Erfassung in der VWV beim anweisenden bzw. nachgeordneten anweisungsermächtigten Organ zu betreiben.

#### **Unzulässige Salden**

Unzulässige VWV-Salden und Salden auf geldbewegungsrelevanten und nicht geldbewegungsrelevanten Bestandskonten sind von der BHAG aufzuklären und zu bereinigen. Unzulässige Salden auf nicht geldbewegungsrelevanten Bestandskonten sind spätestens bis 31.01.2013 zu bereinigen.

Die oa. Termine für die Bereinigung von unzulässigen Salden sind **unbedingt** einzuhalten. Bereinigungen im Zuge des Amtshilfeweges durch das BMF sind nicht möglich.

#### **Userberechtigungen**

Die Userberechtigungen sind aufgrund der neuen Stammdatenstruktur in der HHRR II und der Verwendung neuer Transaktionen neu zu generieren. Die dafür erforderlichen Daten sind von den Ressorts bekanntzugeben.

### **Berichte**

Daten aus den Geschäftsjahren < 2013 verbleiben auf den alten Mandanten und können nur auf diesen ausgewertet werden. Daten aus den Geschäftsjahren >= 2013 können nur auf dem neuen Mandanten ausgewertet werden.

Benutzervarianten sind aufgrund der geänderten Stammdatenstruktur von den Usern neu anzulegen.

## **4. Verrechnung in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Darstellung der Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen, der Verrechnung von nicht voranschlagswirksamen Geschäftsfällen und der Verrechnung von Budgetumschichtungen. Dabei wird insbesondere auf die Auswirkungen auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung eingegangen.

### **4.1. Verrechnung von Erträgen (§ 58 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 BHV 2013)**

Unter Erträgen sind die periodengerecht zugeordneten Wertzuwächse zu verstehen. Dabei ist zwischen Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und aus Transfers sowie Finanzerträgen zu unterscheiden. Auf die Verrechnung von Abgaben, die einen Teil der Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers darstellen, wird gesondert eingegangen.

Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers sowie Finanzerträge sind in der Kontenklasse 8 zu verrechnen.

#### **4.1.1. Verrechnung von Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (§ 58 Abs. 1 Z 1 BHV 2013)**

Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit entstehen beim Leistungsaustausch von haushaltsführenden Stellen des Bundes gegen Entgelt an Dritte. Dieser Leistungsaustausch umfasst:

- die Erbringung von Dienstleistungen
- den Verkauf von Gütern, die von einer haushaltsführenden Stelle gekauft und/oder nach Adaption weiterverkauft werden
- die Nutzung von Vermögen einer haushaltsführenden Stelle
- sonstige Leistungen an Dritte
- Strafen und Geldbußen
- etc.

Leistungsaustausche gegen Entgelt zwischen haushaltsführenden Stellen sind hingegen als Vergütungen zu verrechnen.

Erträge aus Transfers stellen Erträge ohne direkten Leistungsaustausch dar, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern, von der EU, etc. geleistet werden.

Die Verrechnung von Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit sowie aus Transfers hat nach dem tatsächlichen Wertzuwachs zu erfolgen. Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit sind in jenem Finanzjahr zu verrechnen, in dem die Kontrolle über den zukünftigen Nutzen zur haushaltsführenden Stelle übergeht (§ 41 Abs. 1 BHV 2013).

Erträge aus Transfers sind in jenem Finanzjahr zu verrechnen, für das diese gewährt wurden. Ist die Zuordnung nicht möglich, sind die Erträge zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zu verrechnen.

Unter Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers versteht man:

- Abgaben brutto
- Abgabenähnliche Erträge
- Ab-Überweisungen (FAG, EU-Beitrag, Fonds, etc.)
- Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren
- Erträge aus Transfers
- Sonstige Erträge

Die Verrechnung von Erträgen kann in zwei Geschäftsfälle unterteilt werden:

- Zielgeschäft

- Zug um Zug

Beim **Zielgeschäft** entsteht bei der Verrechnung eines Ertrages eine Forderung gegenüber dem Leistungsempfänger.

Verrechnung von Erträgen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung			X
an Ertrag	X		

Mit der Verrechnung der Einzahlung (Kontoauszug) wird die Forderung (offener Posten Debitor) ausgeglichen.

Verrechnung der Einzahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel			X
an Forderung		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers (Einzahlungen)

Beim **Zug um Zug - Geschäft** entsteht die Verrechnung eines Ertrages zum Zeitpunkt der Verrechnung eines Kontoauszuges oder einer Zahlstellenabrechnung.

Verrechnung eines Ertrages zum Zeitpunkt der Einzahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel oder Kassa			X
an Ertrag	X	X	

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Einzahlungen)

#### 4.1.2. Verrechnung von Finanzerträgen (§ 58 Abs. 1 Z 1 BHV 2013)

Finanzerträge entstehen zB durch Zinserträge, Dividenden oder Gewinnabfuhren.

Finanzerträge sind periodengerecht zu verrechnen. Dividenden und Gewinnausschüttungen sind zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses zu verrechnen.

*Anm.: Die Verrechnung der Finanzschulden und aktiven Finanzinstrumenten wird im Kapitel 5 dieses Handbuches dargestellt.*

Verrechnung des Finanzertrages:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung			X
an Finanzertrag	X		

Zufluss des Finanzertrages:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X	X
an Forderung			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers (Einzahlungen)

#### **4.1.3. Verrechnung von Abgaben (§ 41 Abs. 7 BHV 2013)**

Die Verwaltung (Stammdaten, Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, etc.) von Abgaben erfolgt in einem sonstigen Verrechnungskreis außerhalb des HV-Systems. Die dort ermittelten verrechnungsrelevanten Daten über Ein- und Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen werden periodisch an die vorhandenen Stammdaten des HV-Systems summarisch übergeben. Mit der Übernahme der Daten aus dem Vorsystem erfolgt die Verrechnung der Einzahlung und gleichzeitig die Verrechnung des Ertrages aus Abgaben.

Erträge aus Abgaben entstehen zB bei der Einzahlung von Steuern und Gebühren. Abgaben sind in jenem Finanzjahr zu verrechnen, in dem sie zufließen. Die Verrechnung der Erträge erfolgt getrennt nach Abgabenart (zB LSt, KöSt, etc.).

Verrechnung von Einzahlungen als Erträge aus Abgaben:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X	X
an Ertrag aus Abgaben	X		

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers (Einzahlungen)

*Anm.:* Die Verrechnung der Abgaben, insbesondere die Darstellung von Guthaben und Forderungen, ist in einer gesonderten Richtlinie festzulegen. Details dazu finden sich in der Diskussionsgrundlage VRB-Veranschlagung Kapitel 8.1.

### Verrechnung von Abgaben aus EU-Zöllen

Aufgrund des EU-Vertrages werden EU-Zölle der Autonomie der Mitgliedstaaten entzogen und sind nicht voranschlagswirksam zu verrechnen.

Verrechnung von Forderungen aus EU-Zöllen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung aus EU-Zöllen			X
an Verbindlichkeit gegenüber EU			X

Verrechnung der Einzahlungen der EU-Zölle von Schuldern:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X	X
an Forderung aus EU-Zöllen			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Für die Einhebung der EU-Zölle stehen dem Bund 25 % der Verbindlichkeit als Einhebevergütung zu. Im Zuge der Überweisung an die EU wird die Einhebevergütung als Ertrag verrechnet.

Überweisung an die EU/Verrechnung der Einhebevergütung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeit gegenüber EU			X+Y
an Liquide Mittel		X	X
an Ertrag (finanzierungswirksam)	Y	Y	

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Für die Abschlussrechnungen wird zur periodengerechten Darstellung der Abgabenerträge eine Abgrenzung im Zuge der Abschlussaktivitäten jeweils Ende Februar des Folgejahres vorgenommen. Das Gegenkonto ist ein Konto der Klasse 2 „noch nicht in Rechnung gestellte Forderungen“.



Eine Abgrenzung in der laufenden Verrechnung nach BHV erfolgt nicht, da eine verlässliche Ermittlung der Höhe hierfür nicht zeitgerecht erfolgen kann.

#### 4.1.4. Verrechnung von nicht finanzierungswirksamen Erträgen

Erträge aus dem Abgang von langfristigem Vermögen (Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Finanzanlagen) errechnen sich aus dem erzielten Verkaufspreis abzüglich des Buchwertes aus der Anlagenbuchführung. Ist der Buchwert niedriger als der Verkaufspreis entsteht ein Ertrag. Dieser buchmäßige Ertrag ist nicht finanzierungswirksam. Zahlungen aus dem Verkauf sind gesondert im Rahmen der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in dem Finanzjahr zu verrechnen, in dem sie zugeflossen sind.

Verrechnung von Anlagenabgang mit erzieltm Ertrag:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X+Y	X+Y
an Sachanlage			X
an Ertrag	Y		

Finanzierungsrechnung (X+Y): Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen)

Die Bildung einer Neubewertungsrücklage bei Werterhöhung einer Beteiligung über den Anschaffungswert stellt ebenfalls einen nichtfinanzierungswirksamen Ertrag dar (siehe Kapitel 5.2.4. Verrechnung von Beteiligungen).

Wird im Zuge der Inventur festgestellt, dass der Bestand an Vorräten nicht mit den Aufzeichnungen übereinstimmt, ist der Unterschiedsbetrag als nicht finanzierungswirksame Bestandsminderung/-mehrung zu verrechnen.

Bestandsmehrung bei Vorräten:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Vorräte			X
an Bestandsmehrung	X		

## **4.2. Verrechnung von Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 BHV 2013)**

Unter Aufwendungen versteht man den periodengerecht zugeordneten Wertverzehr, der für die Leistungserstellung und die Aufrechterhaltung des Betriebes (Verwaltung) erforderlich ist.

Die Aufwendungen sind in folgende Untergruppen zu gliedern:

- Personal(Aktivitäts)aufwendungen
- betriebliche Sachaufwendungen
- Transferaufwendungen
- Finanzaufwendungen
- nicht finanzierungswirksame Aufwendungen

Die Aufwendungen sind in den Kontenklassen 4-7 zu verrechnen.

### **4.2.1. Verrechnung von Personal(Aktivitäts)aufwendungen**

Unter Personal(Aktivitäts)aufwendungen sind die periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an DienstnehmerInnen des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung zu verstehen.

Personalaufwendungen sind in der Kontenklasse 5 zu verrechnen.

Zum Personalaufwand zählen insbesondere:

1. Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten,
2. Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung,
3. Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben,
4. Nebengebühren,
5. Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
6. Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen und
7. Leistungsprämien.

Nicht zum Personalaufwand zählen

1. weiterhin (§ 20 Abs. 3 BHG 1986) Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (zB Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) und von Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht,
2. Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133,

3. sonstige Aufwandsentschädigungen und
4. Vorschüsse.

Die Verrechnung von Rückstellungen (für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) wird im Kapitel 5 näher beschrieben.

Die Verwaltung (Stammdaten, Berechnung, Verrechnung, Auszahlung, etc.) des Personalmanagements erfolgt in einem sonstigen Verrechnungskreis außerhalb des HV-Systems. Die dort ermittelten verrechnungsrelevanten Daten über Ein- und Auszahlungen werden periodisch dem HV-System summarisch übergeben. Mit der Übernahme der Daten aus dem Vor-system erfolgt die Verrechnung im HV-System.

### Verrechnung im Detailbudget

Verrechnung der Zahlung (Auszahlung des Nettogehalts):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Schwebung		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers (Auszahlungen)

Überrechnung der Abzugsgebarung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Schwebung		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Auszahlungen)

Verrechnung der Personalaufwendungen (netto):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Personalaufwand	X		
an Schwebung			X

Verrechnung der Abzugsgebarung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Personalaufwand	X		

an Schwebung			X
--------------	--	--	---

**Verrechnung der Abzugsgebarung (zentral):**

Verrechnung der Abzugsgebarung zum Zeitpunkt der Gehaltszahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X	X
an Schwebung			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Einzahlungen)

Verrechnung bei Fälligkeit der Abzugsgebarung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Schwebung			X
an Verbindlichkeit			X

Abfuhr an die gesetzlichen (zB FA und SV-Träger) und sonstigen Abzüge (zB Gewerkschaftsbeitrag, Verbote):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeit		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Auszahlungen)

**4.2.2. Verrechnung von betrieblichen Sachaufwendungen und Transfers (§ 58 Abs. 1 BHV 2013)**

Unter betrieblichen Sachaufwendungen sind folgende Geschäftsfälle zu verrechnen:

- Vergütungen
- Material und Verbrauchsgüter
- Mieten
- Instandhaltung
- Kommunikation
- Reisen und Aufwandsentschädigungen
- Werkleistungen
- Personalleihe und Ausbildungsverhältnisse
- IT-Aufwand
- Transporte durch Dritte

- Heeresanlagen
- Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende
- Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände
- Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen (Forderungsabschreibungen)
- sonstiger Sachaufwand

Transferaufwendungen sind Zuschüsse für Sozialleistungen, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Körperschaften, natürlichen oder juristischen Personen, ohne unmittelbare Gegenleistung.

Transferaufwendungen werden in jenem Finanzjahr verrechnet, für welches die Transferleistung gewährt wird. Ist eine Zuordnung vorerst nicht möglich, erfolgt die Verrechnung spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung. Bei mehrjährigen Transferleistungen sind die Zahlungen für die Folgejahre in den Vorbelastungen als Obligo zu verrechnen. Die Aufwendungen werden den jeweiligen Finanzjahren, in denen Zahlungen an den Fördernehmer erfolgen, zugeordnet.

Die betrieblichen Sachaufwendungen sind in den Kontenklassen 4, 6 und 7 zu verrechnen.

Die Transferaufwendungen sind in der Kontenklasse 7 zu verrechnen.

Die Verrechnung von Aufwendungen kann in zwei Geschäftsfälle unterteilt werden:

- Zielgeschäft
- Zug um Zug

Beim **Zielgeschäft** entsteht bei der Verrechnung von betrieblichen Sachaufwendungen und Transferaufwendungen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Leistungserbringer.

Verrechnung von Aufwendungen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an Verbindlichkeit			X

Mit der Verrechnung der Auszahlung (Kontoauszug) wird die Verbindlichkeit (offener Posten Kreditor) ausgeglichen.

Verrechnung der Auszahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeit		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Auszahlungen)

Beim **Zug um Zug-Geschäft** entsteht die Verrechnung des Aufwands zum Zeitpunkt der Verrechnung eines Kontoauszuges oder einer Zahlstellenabrechnung. Die Buchung wirkt sich auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung wie folgt aus:

Verrechnung eines Aufwandes zum Zeitpunkt der Auszahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X	X	
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Auszahlungen)

#### 4.2.3. Verrechnung von Finanzaufwendungen (§ 58 Abs. 1 BHV 2013)

Unter Finanzaufwendungen sind Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen zu verrechnen. Der Zinsaufwand ist periodengerecht für jenes Finanzjahr zu verrechnen, für welches die Zinsen anfallen.

Unter Finanzaufwendungen sind folgende Geschäftsfälle zu verrechnen:

- Zinsaufwendungen
- sonstige Finanzaufwendungen
- Aufwendungen aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen, sofern die zugehörige Neubewertungsrücklage „0“ ist
- Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen

Finanzaufwendungen sind in der Kontenklasse 6 zu verrechnen.

Verrechnung von Finanzaufwendungen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzaufwand	X	X	
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

#### **4.2.4. Verrechnung von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen**

Unter nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen sind folgende Geschäftsfälle zu verrechnen:

- Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände
- Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen
- Dotierungen von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen
- Dotierungen von sonstigen Rückstellungen
- Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
- Neubewertungsrücklage
- Bestandsveränderung bei Vorräten

Die bei den Wirtschaftsgütern des langfristigen Vermögens durch Abnutzung bedingten Wertminderungen oder aus sonstigen Gründen eingetretenen Wertverluste oder Wertminderungen sind als Anlagenabschreibung zu verrechnen. Die Abschreibung erfolgt linear über die einheitlich für den Bund festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauern. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgt für Sachanlagen automationsunterstützt.

Die Verrechnung von diesen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen erfolgt in der Kontenklasse 6 (und 8<sup>2</sup>).

Abschreibungen und Wertberichtigungen sind im Zuge der periodischen Abschlussarbeiten zu ermitteln und zu verrechnen. Die Dotierung von Rückstellungen ist periodisch vorzunehmen.

Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen sind unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Entstehens zu verrechnen.

Aufgrund einer Wertsteigerung einer Beteiligung ist eine Neubewertungsrücklage zu bilden. Bei einer späteren Wertminderung ist die Neubewertungsrücklage entsprechend zu reduzieren.

---

<sup>2</sup> In der Kontenklasse 8 werden Bestandsminderungen und -mehrungen aufgrund festgestellter Inventurdifferenzen verrechnet.

Wird im Zuge der Inventur festgestellt, dass der Bestand an Vorräten nicht mit den Aufzeichnungen übereinstimmt, ist der Unterschiedsbetrag als Bestandsminderung/-mehring zu verrechnen.

Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Abschreibung (Aufwand)	X		
an Anlage			X

Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Wertberichtigung (Aufwand)	X		
an Forderung			X

Dotierungen von Abfertigungsrückstellungen und Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an Rückstellung			X

Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (Nettodarstellung):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand (Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen)	X		
Forderung aus Lieferungen und Leistungen*)			X
an Anlage			X

\*) Sofern bei Sachanlagen kein Verkaufserlös erzielt wird, entfällt die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Wertminderung einer Beteiligung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzaufwand (nicht finanzierungswirksam)	X		



Neubewertungsrücklage (sofern vorhanden)			X
an Beteiligung			X

siehe Kapitel 5.2.4 Verrechnung von Beteiligungen.

Verbrauch von Vorräten:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Bestandsminderung	X		
an Vorräte			X

### 4.3. Verrechnung von nicht voranschlagswirksamen Geschäftsfällen

Die nicht voranschlagswirksamen Geschäftsfälle stellen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vorschüsse und Erläge dar und sind in den Kontenklassen 2 und 3 zu verrechnen. Absetzungen von Ein- und Auszahlungen sind auf jenen Konten zu verrechnen, auf denen die ursprüngliche Zahlung verrechnet wurde.

Folgende Geschäftsfälle werden im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung weiterhin abgebildet (§ 70 BHV 2013):

1. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt (§ 34 Abs. 1 Z 1 BHG 2013) sowie deren Weiterleitung (zB EU-Zölle);
2. Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für Dritte bestimmt sind, ausgenommen solche des § 29 Abs. 4 Z 1 BHG 2013 sowie die Weiterleitung oder Rückzahlung der genannten Einzahlungen an die zuständige Stelle;
3. andere Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind, Einzahlungen des Bundes, die für eine andere haushaltsführende Stelle bestimmt sind sowie anrechenbare öffentliche Abgaben (§ 34 Abs. 1 Z 1 bis 5, Z 7 und 8 sowie Z 12 BHG 2013), wie beispielsweise
  - a) Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer nach dem Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400,
  - b) Abzug und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,
  - c) Zurückhaltung von Auszahlungen bei gerichtlichen Zahlungsverboten und Überweisung der gepfändeten Beträge an die Betreibende oder den Betreibenden,

- d) Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und voraussichtlich wieder zurückgezahlt werden oder zur Sicherung allfälliger späterer Forderungen oder sonstiger Ansprüche des Bundes dienen und deren Rückzahlung oder Verwendung,
  - e) Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist und deren Rückzahlung oder Verwendung,
  - f) Auszahlungen, die von einer haushaltsführenden Stelle geleistet werden und bei denen feststeht, dass sie rückerstattet werden, ausgenommen solche des § 63 BHG 2013, sowie deren Rückzahlung,
  - g) Bargeldabfuhren und Bargeldverstärkungen sowie sonstige zwischen den ausführenden Organen erforderliche Geldverkehrsgebarungen,
  - h) Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln,
  - i) Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für eine andere haushaltsführende Stelle bestimmt sind, sowie deren Weiterleitung an das zuständige Organ,
  - j) nicht sofort ersetzte Kassenfehlbeträge, ihre Rückerstattung oder sonstige Verwendung,
  - k) Ein- und Auszahlungen aus der Umsatz- und Vorsteuergebarung, sofern die haushaltsführende Stelle oder Teile einer solchen auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet bzw. zum Vorsteuerabzug berechtigt ist bzw. sind, oder,
  - l) Ein- und Auszahlungen für von Organen des Bundes verwaltete Rechtsträger (zB Fonds, Stiftungen).
4. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
5. empfangene Ersatzleistungen im Sinne des § 65 BHG 2013;
6. Abgabenguthaben;
7. a) die Auszahlungen zum Zweck der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 50 Abs. 3 BHG 2013) und die Einzahlungen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen (§ 34 Abs. 1 Z 14 BHG 2013) und
- b) bei Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminverkauf von Wertpapieren die Ein- und Auszahlungen in der Höhe der Anschaffungskosten;

8. Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Auszahlungen für Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Rahmen einer Prolongation oder Konversion sowie Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen beim Abschluss von Währungstauschverträgen nach § 80 Abs. 2 Z 3 BHG 2013;
9. Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen sowie Einzahlungen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme von Finanzschulden zur Refinanzierung dieser Rückkäufe und Einzahlungen aus und Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen;
10. Ein- und Auszahlungen bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften mit Eigentumsübergang;
11. die Gebarung nach § 81 BHG 2013 und
12. Sicherstellungen für Forderungen des Bundes; diese Sicherstellungen begründen keine Finanzschulden nach § 78 Abs. 1 BHG 2013.

Nicht voranschlagswirksam zu verrechnenden Einzahlungen und Auszahlungen müssen gleichhohe Auszahlungen und Einzahlungen gegenüberstehen, sodass es zu einer Ausgeglichenheit dieser Geschäftsfälle kommt. Diese Ausgeglichenheit ist im gleichen Finanzjahr anzustreben, soweit dies aus sachlichen und zeitlichen Gründen möglich ist.

Fallen im Zusammenhang mit dem Gebarungsvollzug nicht voranschlagswirksamer Einzahlungen und Auszahlungen Spesen an (zB Zinsen, Kursdifferenzen, Auszahlungsgebühren, Portogebühren), so sind diese voranschlagswirksam zu verrechnen.

## **5. Verrechnung in der Vermögensrechnung (§ 59 BHV 2013)**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Gliederung der Vermögensrechnung, der Verrechnung von Vermögen, der Verrechnung von Fremdmittel, der Rücklagengebarung und der Verrechnung der Bundesfinanzierung.

## 5.1. Gliederung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen zu gliedern, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmittel und Nettovermögen zu entsprechen hat.

Das Vermögen ist bei einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr als „kurzfristiges Vermögen“ und bei einer Fälligkeit darüber hinaus als „langfristiges Vermögen“ auszuweisen. Das kurzfristige Vermögen hat als Mindestinhalte

- liquide Mittel
- kurzfristiges Finanzvermögen
- kurzfristige Forderungen und
- Vorräte

aufzuweisen.

Das langfristige Vermögen hat als Mindestinhalte

- Finanzanlagen
- Beteiligungen
- langfristige Forderungen
- Sachanlagen und
- immaterielle Anlagenwerte

aufzuweisen.

Fremdmittel sind bei einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr als „kurzfristige Fremdmittel“ und bei einer Fälligkeit darüber hinaus als „langfristige Fremdmittel“ auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel haben als Mindestinhalte

- Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung
- kurzfristige Finanzschulden
- kurzfristige Verbindlichkeiten
- erhaltene Anzahlungen
- kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung und
- kurzfristige Rückstellungen

aufzuweisen.

Langfristige Fremdmittel haben als Mindestinhalte

- langfristige Finanzschulden<sup>3</sup>
  - langfristige Verbindlichkeiten und
  - langfristige Rückstellungen
- aufzuweisen.

Das Nettovermögen wird gegliedert in:

- Rücklagen
- Neubewertungsrücklagen
- Fremdwährungsumrechnungsrücklagen
- das kumulierte Nettoergebnis
- die Bundesfinanzierung und
- den Saldo aus der Eröffnungsbilanz

Anlagenwerte sind in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald der Nutzen auf die haushaltsführende Stelle übergeht (§ 41 Abs. 1 BHV 2013). Nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind die Erhaltungsaufwendungen (betrieblicher Sachaufwand) und Vermögensbestandteile, deren Nutzungsdauer weniger als ein Jahr beträgt. Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt des Einlangens der Rechnung oder wenn diese anerkannt werden (zB vertragliche Regelungen) in der Vermögensrechnung zu verrechnen. Forderungen sind zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches von Einheiten des Bundes gegen Entgelt zu verrechnen.

Die Vermögensrechnung verzeichnet die laufenden Änderungen von Vermögen, Fremdmittel sowie Nettovermögen.

## **5.2. Verrechnung von Vermögen**

Je nach Art des Vermögens, ist dieses unterschiedlich zu verrechnen. In diesem Kapitel wird auf die Verrechnung von

- kurz- und langfristigen Forderungen
- Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

---

<sup>3</sup> Finanzschulden mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als einem Jahr.

- Vorräten und
  - Beteiligungen
- eingegangen.

### 5.2.1. Verrechnung von kurz- und langfristigen Forderungen

Forderungen sind im HV-System in der Vermögensrechnung saldiert dargestellt. Für die detaillierte Darstellung und Verrechnung von Forderungen ist im HV-System ein sonstiger Verrechnungskreis eingerichtet. Forderungen sind in der Debitorenbuchführung zu verwalten. Für Forderungen die in sonstigen Verrechnungskreisen (zB Abgabenverrechnung) geführt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Unter „kurzfristigen Forderungen“ sind jene Geschäftsfälle zu verstehen, die innerhalb eines Finanzjahres verrechnet, fällig und ausgeglichen werden.

Per 31.12. werden Forderungen, die im folgenden Finanzjahr fällig werden, als „kurzfristige Forderungen“ dargestellt. Forderungen von einer Restlaufzeit über einem Jahr bleiben als „langfristige Forderungen“ ausgewiesen.

Unter „langfristigen Forderungen“ sind jene Geschäftsfälle zu verstehen, die im aktuellen Finanzjahr verrechnet und in künftigen Finanzjahren fällig sowie ausgeglichen werden.

Langfristige Forderungen sind in der Vermögensrechnung auf gesonderte Konten zu verrechnen. Die Zuordnung zu künftigen Finanzjahren erfolgt über das Fälligkeitsdatum der Forderung. Forderungen sind in der Kontenklasse 2 zu verrechnen. Unverzinsten sowie wesentlich unterverzinsten langfristigen Forderungen sind abzuzinsen.

Verrechnung von kurz- oder langfristigen Forderungen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung (kurz- oder langfristig)			X
an Ertrag	X		

### Gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf Forderungen (§ 67 Abs. 4 BHV 2013)

Forderungen sind unter Berücksichtigung etwaiger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald für den Bund die endgültige Uneinbringlichkeit feststeht.

Abschreibungen (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) auf Forderungen aus der Übernahme von Haftungen nach dem AusfFG und auf Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen sind als Transferaufwand im Soll in der Ergebnisrechnung und als Bestandsverringerung im Haben in der Vermögensrechnung zu verrechnen.

Die Höhe der Wertberichtigung hat dem Produkt aus dem Bestand an Forderungen zum 31. Dezember des Finanzjahres und dem in der Veranschlagung verwendeten Risikofaktor zu entsprechen.

Einzelwertberichtigungen auf andere Forderungen sind im sonstigen betrieblichen Sachaufwand zu verrechnen. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht dem Wert jener Forderung oder des Anteils einer Forderung, welcher als uneinbringlich eingeschätzt wird.

Abschreibungen (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) auf Forderungen sind nach § 67 Abs. 4 BHV 2013 in der Finanzierungsrechnung auf dem gleichen Konto wie die ursprüngliche Forderung in der Stufe Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 38 Abs. 1 Z 2 BHV 2013 zu verrechnen.

### 5.2.2. Verrechnung von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten

Unter Sachanlagevermögen ist die materielle Komponente des langfristigen Vermögens zu verstehen, die bewegliche (zB Fuhrpark) und unbewegliche Vermögensteile (zB Grundstücke) umfasst.

Die Verrechnung von Sachanlagevermögen hat auf dem entsprechenden Anlagenbestandskonto in der Kontenklasse 0 zu erfolgen und wirkt in der Vermögensrechnung bestandserhöhend.

Bei der Verrechnung von Verbindlichkeiten ist auf die zuvor durchgeführte Obligoverrechnung Bezug zu nehmen.

Verrechnung eines Anlagenzuganges:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Anlagenbestandskonto			X
an Verbindlichkeit			X

Verrechnung der Zahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeit		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Auszahlungen)

Abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung ist eine monatliche Abschreibung für Abnutzung in der Kontenklasse 6 in der Ergebnisrechnung und in der Vermögensrechnung in der Kontenklasse 0 vorzunehmen (Sicherstellung gleicher Rechenstoff).

Verrechnung der Anlagenabschreibung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Abschreibung für Sachanlagen	X		
an Anlagenbestandskonto			X

Eine Wertminderung des Vermögens ist dann zu verrechnen, wenn der Buchwert nachhaltig den erzielbaren Betrag überschreitet. Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Anlagenwerte vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Der fortgeschriebene Buchwert, der ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätte, darf dabei nicht überschritten werden (§ 80 Abs. 8 BHV 2013). Die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen durch Wertminderungen oder Wertaufholungen erfolgt vollständig in der Ergebnisrechnung.

Immaterielle Anlagenwerte sind zB Lizenzen, Patente oder Konzessionen. Hinsichtlich der Verrechnung gelten die Grundsätze von Sachanlagevermögen. Es ist zu beachten, dass selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte nicht aktiviert werden dürfen.

Für entgeltlich erworbene Kulturgüter gelten hinsichtlich der Verrechnung die Grundsätze von Sachanlagevermögen. Unentgeltlich erworbene Kulturgüter sind nicht zu verrechnen.

### 5.2.3. Verrechnung Vorräten (Material)

Infolge der Vorratsdefinition im BHG und in der BHV 2013 ist festzulegen, welche Vermögenswerte als Vorräte im Bereich des kurzfristigen Vermögens zu verrechnen sind. Zu den Vorräten gemäß den Bestimmungen des BHG, der BHV, der VO Eröffnungsbilanz und der BundesvermögensverwaltungsVO zählen:



- Baustoffe,
- Rohstoffe,
- Betriebsstoffe,
- Hilfsstoffe,
- fertige Erzeugnisse,
- unfertige Erzeugnisse,
- für Distributionszwecke vorgesehene Gegenstände,
- Handelswaren,
- Ersatzteile,
- Lebensmittel und
- Futtermittel.

Materialien, die ausschließlich für den Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, sind nicht als Vorräte zu verrechnen. Dazu zählen:

- Büromaterial
- EDV-Ausstattung
- Reinigungsmaterial
- Heizmaterial (Holz, Kohle, Öl, ...)

Eine laufend bewertete Bestandsführung ist aufgrund der hohen Komplexität und aus verwaltungswirtschaftlichen Erwägungen nicht vorgesehen. Die Bewertung der Vorräte erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten.

Vorräte bleiben nur vorübergehend im Bereich der haushaltsführenden Dienststelle bzw. sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt.

Vorräte sind in der Kontenklasse 4 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen.

Der Bestand an Vorräten ist durch eine periodische Inventur zu ermitteln und das Ergebnis in der Ergebnisrechnung darzustellen. Zur Überprüfung der Bestände an Vorräten sind die entsprechenden Aufwendungen der Kontenklasse 4 heranzuziehen, wodurch feststellbar ist, welche Vorräte angeschafft wurden. In der Vermögensrechnung sind die Veränderungen der Bestände gegenüber dem Vorjahr durch Vergleich zwischen Zu- und Abgängen zu ermitteln und diese in der Kontenklasse 1 auszuweisen.

Eine Wertminderung des Vermögens ist dann zu verrechnen, wenn der Buchwert nachhaltig den erzielbaren Betrag überschreitet. Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Anlagenwerte vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Der fortgeschriebene Buchwert, der ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätte, darf dabei nicht überschritten werden (§ 80 Abs. 8 BHV 2013). Die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen durch Wertminderungen oder Wertaufholungen erfolgt vollständig in der Ergebnisrechnung.

Eine Bestandsmehrung stellt einen nicht finanzierungswirksamen Ertrag dar.

Inventur (Zugang von Vorräten):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Vorräte			X
an Bestandsmehrung	X		

Eine Bestandsminderung stellt einen nicht finanzierungswirksamen Aufwand dar.

Verbrauch von Vorräten in Folgejahren:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Bestandsminderung	X		
an Vorräte			X

#### 5.2.4. Verrechnung von Beteiligungen (§§ 46, 47, 48 und 73 BHV 2013)

Unter einer „Beteiligung“ ist der Anteil des Bundes an einem anderen Unternehmen oder einer von Bundesorganen verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen.

Ein „verbundenes Unternehmen“ ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein „verbundenes Unternehmen“ dann vor, wenn der Bund die Kontrolle bzw. die Beherrschung über ein Unternehmen hat. Die „Kontrolle über ein verbundenes Unternehmen“ ist dann an diesem anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten dieses Unternehmens zu bestimmen. In diesem Fall sind die Unternehmen als „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Ein „assoziertes Unternehmen“ ist bei einem Kapitalanteil von über 20 % und bis zu 50 % am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens anzunehmen. Hat der Bund einen maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen, dann sind die Anteile an dem Unternehmen als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ in der Vermögensrechnung auszuweisen. Ein „maßgeblicher Einfluss“ ist dann anzunehmen, wenn der Bund die Möglichkeit hat, an der Finanzpolitik und den operativen Tätigkeiten des Unternehmens teilzunehmen und mitzubestimmen, ohne dass eine Kontrolle bzw. Beherrschung vorliegt.

Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital (Nettovermögen) des Unternehmens ist von einer „sonstigen Beteiligung“ auszugehen. Endet der maßgebliche Einfluss auf das bis dahin assoziierte Unternehmen, dann ist die Beteiligung von da an als „sonstige Beteiligung“ auszuweisen.

Finanzschulden, Beteiligungen des Bundes, aktive Finanzinstrumente, die keine Beteiligungen darstellen, Währungstauschverträge sowie die Haftungen des Bundes sind in einem sonstigen Verrechnungskreis oder in einer vom HV-System zur Verfügung gestellten Applikation zu führen.

In der Vermögensrechnung sind die Beteiligungen des Bundes aufgegliedert nachzuweisen. Die Bestände der Beteiligungen sind mit den im HV-System in der Ergebnis- und Vermögensrechnung ausgewiesenen Werten abzustimmen.

Beteiligungen sind bei ihrem Erwerb mit den Anschaffungskosten zu verrechnen.

Ändern sich die Umstände, unter denen die Beteiligung angeschafft wurde, nachhaltig und wesentlich, ist diese Beteiligung in der Folge zum Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen zu bewerten. (§ 47 Abs. 1 BHV 2013).

Der Anteil am geschätzten Nettovermögen des verbundenen oder assoziierten Unternehmens stellt eine für den Bund besondere Bewertungsmethode dar, welche sich bei der Ermittlung deren Nettovermögens an der Methode der anteiligen Eigenmittel in einem Konzernabschluss orientiert.

Mit der Veränderung der Eigenmittel im verbundenen oder assoziierten Unternehmen (zB durch das kumulierte Jahresergebnis oder die Veränderung von Rücklagen) ändert sich auch

der Anteil des Bundes an deren Nettovermögen. Daher erfolgt eine Anpassung des Beteiligungswertes in jener Höhe, in der sich die anteiligen Nettovermögen geändert haben.

Somit kommt es bei der Folgebewertung zu einer Berichtigung entsprechend dem Anteil des Bundes an dem sich ändernden Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens.

Die Anpassung erfolgt dann erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage des Detailbudgets, wenn das Nettovermögen des verbundenen oder assoziierten Unternehmens sich durch ihr kumuliertes Jahresergebnis und/oder durch Veränderung in ihren Rücklagen positiv geändert hat.

Verändert sich das Nettovermögen des verbundenen oder assoziierten Unternehmens durch Ausschüttung, Verluste oder (negativer) Veränderung ihrer Rücklagen negativ, wird der Beteiligungsansatz in der Vermögensrechnung reduziert, die Neubewertungsrücklage ebenfalls bis auf NULL reduziert und eine darüber hinaus gehende Abwertung ergebniswirksam im Finanzaufwand erfasst. Eine Auswirkung auf die Finanzierungsrechnung gibt es nicht.

Die Gewinnausschüttung wird mit dem Gesellschafterbeschluss als Finanzertrag in der Ergebnisrechnung und schließlich bei Zahlung in der Finanzierungsrechnung erfasst.

Bei Veräußerung wird der Veräußerungserlös in der Finanzierungsrechnung erfasst. Eine vorhandene Neubewertungsrücklage wird aufgelöst.

Beteiligungen unterscheiden sich in der Verrechnung nach folgenden Geschäftsfällen:

- Erwerb einer Beteiligung
- Gewinnausschüttung aus einer Beteiligung
- Folgebewertung einer Beteiligung
- Veräußerung einer Beteiligung

Erwerb einer Beteiligung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Beteiligung		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Auszahlungen)

Gewinnausschüttung aus einer Beteiligung

Verrechnung des Ertrages zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung			X
an Ertrag aus Beteiligung	X		

Verrechnung der Zahlung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X	X
an Forderung			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Einzahlungen)

Folgebewertung einer Beteiligung

Verrechnung einer Werterhöhung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Beteiligung			X
an Neubewertungsrücklage			X

Verrechnung einer Wertminderung (solange eine Neubewertungsrücklage vorhanden ist)

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Neubewertungsrücklage			X
an Beteiligung			X

Verrechnung einer Wertminderung (wenn Neubewertungsrücklage = NULL):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzaufwand (nicht finanzierungswirksam)	X		
an Beteiligung			X

Veräußerung einer Beteiligung über dem Buchwert:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel		X+Y-Z	X+Y-Z
Neubewertungsrücklage			Z
an Beteiligung			X
an Erträge aus dem Abgang von Beteiligungen	Y		

X = Beteiligung, Y = Ertrag aus einer Beteiligung, Z = Neubewertungsrücklage

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen)

### 5.3. Verrechnung von Fremdmittel (§ 41 Abs. 1 BHV 2013)

Je nach Art des Fremdmittels, ist dieses unterschiedlich zu verrechnen. In diesem Kapitel wird auf die Verrechnung von

- kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Rückstellungen und
- Finanzschulden

eingegangen.

#### 5.3.1. Verrechnung von kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten

Für die detaillierte Darstellung und Verrechnung von Verbindlichkeiten ist im HV-System ein sonstiger Verrechnungskreis eingerichtet. Verbindlichkeiten sind in der Kreditorenbuchführung zu verwalten.

Für Verbindlichkeiten die in sonstigen Verrechnungskreisen (zB Personalverrechnung) geführt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Unter „kurzfristigen Verbindlichkeiten“ sind jene Geschäftsfälle zu verstehen, die innerhalb eines Finanzjahres verrechnet, fällig und ausgeglichen werden.

Unter „langfristigen Verbindlichkeiten“ sind jene Geschäftsfälle zu verstehen, die im aktuellen Finanzjahr verrechnet und in künftigen Finanzjahren fällig sowie ausgeglichen werden.

Per 31.12. werden Verbindlichkeiten, die im folgenden Finanzjahr fällig werden, als „kurzfristige Verbindlichkeiten“ dargestellt. Verbindlichkeiten von einer Restlaufzeit über einem Jahr bleiben als „langfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Langfristige Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung auf gesonderte Konten zu verrechnen. Die Zuordnung zu künftigen Finanzjahren erfolgt über das Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit. Verbindlichkeiten sind in der Kontenklasse 3 zu verrechnen.

Umgliederung einer langfristigen Verbindlichkeit zu einer kurzfristigen Verbindlichkeit (31.12.):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeiten (langfristig)			X
an Verbindlichkeiten (kurzfristig)			X

### **5.3.2. Verrechnung von Rückstellungen (§§ 39 Abs. 11, 53, 54 und 55 BHV 2013)**

Rückstellungen sind für Verpflichtungen des Bundes im jeweiligen Detailbudget zu bilden, anzupassen oder aufzulösen (§ 53 Abs. 6 BHV 2013), wenn

1. die haushaltsführende Stelle die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingegangen ist,
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und die Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich zu Mittelverwendungen des Bundes führen wird und
3. die Höhe der tatsächlichen Verpflichtung nicht genau bestimmbar aber verlässlich ermittelbar ist.

Rückstellungen sind auch dann zu verrechnen, wenn

1. der Eintritt eines künftigen Schadenfalles von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit ist oder
2. die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreites ist oder voraussichtlich werden wird oder
3. wenn eine haushaltsführende Stelle Kenntnis darüber erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (d.h. zu mehr als 50%) zum Anfall eines künftigen Nutzenabflusses führen wird.

Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Haftungen sind jeweils getrennt zu verrechnen.

Für die Bildung einer sonstigen Rückstellung gilt der Grundsatz der Wesentlichkeit. Die Wesentlichkeit ist gesondert festzulegen (§ 53 Abs. 2 bis 4 BHV 2013, sowie entsprechende Richtlinie - § 53 Abs. 12 BHV 2013). Wurde zu einem Geschäftsfall ein Obligo verrechnet, kann dieses gegebenenfalls für die Bildung von Rückstellungen herangezogen werden. Obligos, die auf keinen konkreten Geschäftsfall verweisen (budgetäre Mittelbindung), sind zur Bildung von Rückstellungen nicht heranzuziehen.

Es ist zwischen „kurzfristigen“ und „langfristigen“ Rückstellungen zu unterscheiden. Kurzfristige Rückstellungen werden mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag bewertet, langfristige Rückstellungen mit dem Barwert. Eine gesetzliche oder vertragliche Schuld wird von einem Gesetz oder einer Vertragsbedingung abgeleitet.

Rückstellungen sind in kurzfristige (Fälligkeit bis zu einem Jahr) und langfristige bzw. veranschlagte und nicht veranschlagte Rückstellungen untergliedert:

- veranschlagte Rückstellungen
  - Rückstellung für Prozesskosten
  - Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen
  - Rückstellung aus Haftungen
  - Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten
- nicht veranschlagte Rückstellungen
  - sonstige kurzfristige Rückstellungen (für ausstehende Eingangsrechnungen)
  - sonstige langfristige Rückstellungen

#### Differenzierung sonstige kurzfristige Rückstellung (für ausstehende Eingangsrechnung) und zeitliche Abgrenzung

Bis zum Ende des Auslaufzeitraums des abgelaufenen Jahres können das abgelaufene Jahr betreffende Eingangrechnungen noch im Wege der zeitlichen Abgrenzung (siehe Kapitel 6.2) in die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres aufgenommen werden. Ist es absehbar, dass eine Rechnung, welche erbrachte Lieferungen oder Leistungen des vergangenen Jahres betrifft, nicht bis zum Ende des Auslaufzeitraums eintreffen wird, der offene Rechnungsbe-



trag bekannt oder verlässlich ermittelbar ist, so ist für diese Rechnung für das abgelaufene Jahr eine sonstige Rückstellung zu bilden.

Die Bildung einer sonstigen Rückstellung ist für Rechnungen über € 50.000 verpflichtend (§ 53 Abs. 2 BHV 2013) und für Rechnungen mit einem geringeren Rechnungsbetrag optional.

Verrechnung einer sonstigen kurzfristigen Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand (finanzierungswirksam)	X		
an Sonstige Rückstellung			X

Abzugrenzen von Rückstellungen sind Eventualschulden.

Eine Eventualschuld ist eine mögliche Verpflichtung, deren Existenz durch das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt werden muss. Bei einer Eventualschuld kann es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen handeln, bei der ein Abfluss von wirtschaftlichen Nutzen (meist liquide Mittel) nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Beispiele dafür sind etwa Haftungen und Garantien. Eventualschulden werden nicht in der Vermögensrechnung verrechnet, sondern in Nebenaufzeichnungen erfasst und im Rechnungsabschluss im Anhang ausgewiesen.

Veranschlagte Rückstellungen:

Rückstellungen für Verpflichtungen, die der Höhe oder dem Grund nach ungewiss sind und die Gegenstand eines Rechtsstreites sind oder voraussichtlich werden, sind als Rückstellung für Prozesskosten in der laufenden Verrechnung erstmalig zu verrechnen, wenn mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muss.

War der Sachverhalt davor als Eventualverbindlichkeit erfasst, dann ist von den Eventualverbindlichkeiten jener Teil auszuscheiden, der nunmehr als Rückstellung zu verrechnen ist. Das Erkennen der Sachverhalte hat systematisch durch Aufarbeitung der Rechtsakten zu erfolgen.

Der Verrechnung als Rückstellung erfolgt nur, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme des Bundes gegeben ist. Die Bewertung der Rückstellung erfolgt in voller Höhe des erwarteten Abflusses künftigen wirtschaftlichen Nutzens. Dabei sind alle bekannten Umstände einzubeziehen sowie wahrscheinlich schlagend werdende Risiken.

Die unterjährige Zuführung und Auflösung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen erfolgt informationsunterstützt durch die Applikation Personalverrechnung.

In der laufenden Verrechnung, sind monatlich vereinfacht geschätzte Beträge zu erfassen.

Die Schätzung kann wie folgt vorgenommen werden:

- Ausgangspunkt ist die Rückstellung im Bundesrechnungsabschluss des vorangegangenen Finanzjahres.
- Der dort gegebene Personalstand bzw. laut Personalplan zugewiesene Personalstand, sofern dieser abweicht, wird auf das Jahresende samt einer geschätzten Bezugssteigerung (für das darauf folgende Jahr) vorausgerechnet.
- Abfertigungen, die im laufenden Finanzjahr voraussichtlich ausbezahlt werden, sind dabei nicht mehr zu erfassen (diese finden sich im finanzierungswirksamen Aufwand des laufenden Finanzjahres).
- Die Veränderung der letzten zur so geschätzten Rückstellung ist geteilt durch zwölf monatlich buchhalterisch zu erfassen und in den unterjährigen Rechnungsabschlüssen mit diesen Werten als Rückstellung auszuweisen.

Die Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten betrifft:

- Die dem Detailbudget zugeordneten Liegenschaften des Bundes und
- Liegenschaften, bei denen der Bund mangels Einbringlichkeit beim privaten Eigentümer die Altlastenbeseitigung zu übernehmen hat.

Die erstmalige Verrechnung erfolgt bei Kenntnis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Anfalls künftigen Nutzenabflusses. Die erstmalige Verrechnung bedarf nicht des Vorliegens eines Rechtsaktes, jedoch indiziert das Vorliegen eines solchen regelmäßig den Rückstellungsbedarf.

Die Verrechnung erfolgt in der voraussichtlichen Höhe des künftigen Nutzenabflusses. Davon abzuziehen sind zu erwartende Beiträge von Dritten und allfällige Regressansprüche. Regressansprüche sind nur dann rückstellungsmindernd anzusetzen, wenn diese rechtlich durchsetzbar und einbringlich sind.

Nicht in die Berechnung werden eigener Personalaufwand oder die Nutzung sonstiger eigener Ressourcen (zB Maschinen und Anlagen) einbezogen.

Verrechnung veranschlagter Rückstellungen

Dotierung einer Rückstellung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand (nicht finanzierungswirksam)	X		
an Rückstellung			X

Bei veranschlagten Rückstellungen ist ein eigenes Aufwandskonto (nicht finanzierungswirksam) zu führen.

Verwendung einer Rückstellung:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Rückstellung			X
an Verbindlichkeit		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Auszahlungen)

Auflösung einer Rückstellung (zB bei Wegfall des Rückstellungsgrundes):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Rückstellung			X
an Ertrag aus Auflösung von Rückstellungen (nicht finanzierungswirksam)	X		

Wird die Rückstellung verwendet und der tatsächlich angefallene Betrag übersteigt die ursprünglich gebildete Rückstellung, ist der übersteigende Betrag auf dem entsprechenden Aufwandskonto zu verrechnen. Ist die Rückstellung größer als der tatsächlich angefallene Betrag, ist der nicht verwendete Teil der Rückstellung wie oben dargestellt aufzulösen.

Verrechnung sonstiger Rückstellungen:

Darüber hinaus werden über eine Richtlinie (§ 53 Abs. 12 BHV 2013) jeweils sonstige kurzfristige und langfristige Rückstellungen definiert und deren Methode zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages bundeseinheitlich für alle haushaltsführenden Dienststellen festgelegt. Dabei wird auf den Grundsatz der Wesentlichkeit Bedacht genommen.

### **5.3.3. Verrechnung von Finanzschulden (§§ 51 und 52 BHV 2013)**

Finanzschulden sind insbesondere alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zum Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Eine Finanzschuld wird durch die Aufnahme von Darlehen gegen die Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen, durch die Aufnahme von Buchschulden oder Kontokorrentkrediten sowie durch die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten oder Schulden begründet. Vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten werden nur insoweit als Finanzschulden verrechnet, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

Finanzschulden sind zu ihrem Nominalwert zu verrechnen.

Zinsen, Agien und Disagien aus Finanzschulden sind periodengerecht im Finanzergebnis netto zu verrechnen. Angefallene Zinsen, die noch nicht gezahlt worden sind, und Agien sind als sonstige Verbindlichkeiten zu verrechnen. Disagien sind als sonstige Forderungen zu verrechnen.

Spesen und Provisionen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Bundes sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Finanzaufwand zu verrechnen. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind im Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit auszuweisen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Referenzkurs der EZB zum Stichtag der Abschlussrechnung in Euro umgerechnet. Änderungen auf Grund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese ist bei Veräußerung aufzulösen.

Mit Sicherungsgeschäften sichert der Bund sich gegen künftige unvorgesehene Kursschwankungen und damit gegen Währungsrisiken ab. Diese sind gemäß § 52 Abs. 3 BHV 2013 zusammen mit dem jeweiligen Grundgeschäft zu verrechnen. Währungstauschverträge sind als Forderungen aus Währungstauschverträgen und als Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen mit jenen Beträgen zu verrechnen, die in den Verträgen genannt sind.

Forderungen aus Währungstauschverträgen sind zum Nominalwert und Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Zinsen, Agien und Disagien aus Währungstauschverträgen sind periodengerecht im Finanzergebnis netto zu verrechnen. Angefallene Zinsen, die noch nicht gezahlt worden sind, und Agien sind als sonstige Verbindlichkeiten zu verrechnen. Disagien sind als sonstige Forderungen zu verrechnen.

Spesen und Provisionen im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft sind nicht auf die Laufzeit zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Finanzaufwand zu verrechnen. Die Ein- und Auszahlungen sind im Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit auszuweisen.

Sonstige derivative Finanzinstrumente sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Die Verwaltung (Stammdaten, die Berechnung, etc.) von Finanzschulden erfolgt in einem sonstigen Verrechnungskreis außerhalb des HV-Systems. Die dort ermittelten verrechnungsrelevanten Daten über Ein- und Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen sowie Bestandsveränderungen an Finanzschulden werden periodisch an die existierenden Stammdaten des HV-Systems summarisch übergeben. Mit der Übernahme der Daten aus dem Vorsystem erfolgt gleichzeitig die Verrechnung der Finanzschulden im HV-System.

Die Verrechnung von Finanzschulden hat in der Kontenklasse 3 zu erfolgen.

Entstehung einer Finanzschuld:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzschuldenkonto (Verrechnungskonto)			X
an Finanzschuld			X

Eingang liquider Mittel aus der Aufnahme einer Finanzschuld:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel			X
an Finanzschuldenkonto (Verrechnungskonto)		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Einzahlungen)

Verrechnung von Provisionen und Spesen:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzaufwand	X		
an Verbindlichkeiten			X
Verbindlichkeiten			X
an Liquide Mittel		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und aus Transfers (Auszahlungen)

Tilgung einer Finanzschuld:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Finanzschuld		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Auszahlungen)

Zinsen aus der Aufnahme einer Finanzschuld:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an sonstige Verbindlichkeiten			X

Zahlung der Zinsen aus der Aufnahme der Finanzschuld:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
sonstige Verbindlichkeiten		X	X
an Liquide Mittel			X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Auszahlungen)

## 5.4. Rücklagengebarung (§ 74 Abs. 4 BHV 2013)

Bildungen, Zuführungen, Entnahmen und Auflösungen von Rücklagen nach den §§ 55 und 56 BHG 2013 sind auf den dafür vorgesehenen Rücklagen-Kennzahlen darzustellen.

Rücklagen unterscheiden sich wie folgt:

- Rücklagen der haushaltsführenden Stellen
- Rücklagen aus zweckgebundener Gebarung
- Rücklagen aus variablen Auszahlungen
- Rücklagen aus der EU-Gebarung

Diese Rücklagen sind keine Rücklagen im Sinne der Doppik und werden auch nicht unter doppischen Gesichtspunkten verrechnet.

## 5.5. Verrechnung der Bundesfinanzierung (§ 41 Abs. 5 und § 61 Abs. 6 BHV 2013)

Der Zahlungsverkehr des Bundes ist durch den Grundsatz der zentralen Kassenhaltung und Veranlagung nicht (sofort) benötigter Mittel durch den Bundesminister für Finanzen geprägt (Cash-Pooling-System). Die Kassenhaltung erfolgt durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, welche auch die Geldbeschaffung (Finanzschulden, Währungstauschverträge, Kassenstärker) besorgt.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs aller haushaltsführenden Dienststellen ist für den Bund ein Bankhauptkonto bei der Hausbank des Bundes eingerichtet, zu dem je ein Subkonto für jede haushaltsführende Stelle besteht. Der Ausgleich der Umsätze je Subkonto erfolgt täglich gegen das Bankhauptkonto. Durch dieses "single-account-system" weisen die Subkonten keine Guthaben auf, sondern nur das zentrale Bankhauptkonto. Dadurch wird

- eine tägliche Gelddisposition ermöglicht,
- Geldverteilungs- und Sammelvorgänge erspart,
- eine bessere Veranlagung erzielt sowie
- das Brachliegen von Giralgeldern vermieden.

Die Bundesfinanzierung eines Detailbudgets ergibt sich aus dem Ausgleich zwischen dem Bankhauptkonto des Bundes und den zugehörigen Banknebenkonten und Banksubkonten des Detailbudgets (§ 61 Abs. 6 und § 102 Abs. 3 BHV 2013). Unter die Bundesfinanzierung fallen auch sämtliche buchmäßige Überrechnungen, die in der Finanzierungsrechnung dargestellt werden (§ 61 Abs. 6 BHV 2013). Die Bundesfinanzierung ist bei der Berechnung der Veränderung des Nettovermögens nach § 62 BHV 2013 zu berücksichtigen.

Verrechnung des Ausgleichs der Umsätze auf dem Subkonto im Verrechnungskreis des jeweiligen Detailbudgets:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Liquide Mittel-Subkonto		X	X
an Bundesfinanzierung		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Verrechnung des Ausgleichs des Subkontos gegen das Bankhauptkonto:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Bundesfinanzierung		X	X

an Bankhauptkonto		X	X
-------------------	--	---	---

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

## 6. Verrechnung für mehrere Finanzjahre

In diesem Abschnitt werden Geschäftsfälle beschrieben, deren Verrechnung in mehreren Finanzjahren vorzunehmen ist, wie Vorberechtigungen und Vorbelastungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzung sowie Zahlungen für zukünftige Perioden.

### 6.1. Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung (§ 66 BHV 2013)

Vorberechtigungen (Obligos und Forderungen) und Vorbelastungen (Obligos und Verbindlichkeiten), bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintritt, sind als Vorberechtigungen und Vorbelastungen zu verrechnen. Die auf die einzelnen Finanzjahre entfallenden Beträge sind getrennt nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu erfassen.

Gewährte Darlehen sowie aufgenommene Finanzschulden sind mit den in künftigen Finanzjahren fällig werdenden Beträgen jedenfalls als Vorberechtigung und Vorbelastung zu verrechnen.

Ausgenommen von der Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung sind Einzahlungen aus Abgaben. Verpflichtungen des Bundes für zukünftige Personalaufwendungen sind für die nächstfolgenden vier Finanzjahre mit den jeweiligen Werten des Bundesvoranschlages des laufenden Finanzjahres zu erfassen.

Die Verrechnung von langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr ist auf gesonderten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zu verrechnen.

*Anm.:* Die Verrechnung von Berechtigungen und Verpflichtungen hat keine Auswirkung auf die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.



## 6.2. Verrechnung der aktiven/passiven Rechnungsabgrenzung

Die Zuordnung von Geschäftsfällen hat in der Ergebnis- und Vermögensrechnung des jeweiligen Detailbudgets periodengerecht für jenes Finanzjahr zu erfolgen, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Aufwendungen und Erträge sind in jener Periode zu verrechnen, in welcher sie anfallen. Periodenrein sind Aufwendungen und Erträge dann, wenn nur jene Beträge ausgewiesen werden, die auch wirtschaftlich in die Abschlussperiode gehören.

Aufwendungen und Erträge, die im Finanzjahr anfallen und infolge ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verwirklichung zu künftigen Finanzjahren zeitlich abzugrenzen sind, sind für Rechnungen des Finanzjahres im Wege der Rechnungsabgrenzung vom entsprechenden Aufwands- oder Ertragskonto auf den Konten 29\*\* (Aufwandsabgrenzung) bzw. 39\*\* (Ertragsabgrenzung) zu verrechnen. In den künftigen Finanzjahren sind diese Buchungen rückgängig zu machen.

Sinngemäß ist bei der Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen künftiger Finanzjahre zum Finanzjahr vorzugehen, wobei dazu die Konten 29\*\* (Ertragsabgrenzung) bzw. 39\*\* (Aufwandsabgrenzung) heranzuziehen sind (letztmöglicher Termin ist der 15. Jänner des laufenden Finanzjahres, § 40 Abs. 1 BHV 2013).

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Geschäftsfälle zu verrechnen, die

- Aufwendungen enthalten, bei denen der Geldfluss in der abgelaufenen Periode stattfindet, den künftigen Perioden jedoch wirtschaftlich zuzuordnen sind - *im voraus bezahlte Aufwendungen*
- Erträge enthalten, bei denen in der künftigen Periode der Geldfluss stattfindet, der abgelaufenen Periode jedoch wirtschaftlich zuzuordnen und betraglich sicher sind - *noch nicht erhaltene Erträge*

Anm: Unter Perioden sind die einzelnen Monate eines Finanzjahres zu verstehen:

Aktive Rechnungsabgrenzung für Aufwendungen zum Abschlussstichtag (im Voraus bezahlte Aufwendungen):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aktive Rechnungsabgrenzung			X

an Aufwand	X		
------------	---	--	--

Aktive Rechnungsabgrenzung für Aufwendungen (nächste Rechnungsperiode):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an aktive Rechnungsabgrenzung			X

Aktive Rechnungsabgrenzung für Erträge zum Abschlussstichtag (noch nicht erhaltener Ertrag):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Forderung			X
an Ertrag	X		

Aktive Rechnungsabgrenzung für Erträge (nächste Rechnungsperiode):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Ertrag	X		
an Forderung			X

Als passive Rechnungsabgrenzung sind Geschäftsfälle zu verrechnen, die

- Aufwendungen enthalten, bei denen der Geldfluss in künftigen Perioden stattfindet, den abgelaufenen Perioden jedoch wirtschaftlich zuzuordnen sind, eine Rechnung für die abgelaufene Periode vorliegt und der Betrag sicher ist (siehe Differenzierung zu sonstigen Rückstellungen) - *noch nicht bezahlte Aufwendungen*
- Erträge enthalten, bei denen in abgelaufenen Perioden der Geldfluss stattfand, den künftigen Perioden jedoch wirtschaftlich zuzuordnen sind - *im Voraus erhaltene Erträge*

Differenzierung sonstige kurzfristige Rückstellung (für ausstehende Eingangsrechnung) und zeitliche Abgrenzung

Bis zum Ende des Auslaufzeitraums des abgelaufenen Jahres können das abgelaufene Jahr betreffende Eingangrechnungen noch im Wege der zeitlichen Abgrenzung in die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres aufgenommen werden. Ist es absehbar, dass eine Rechnung, welche erbrachte Lieferungen oder Leistungen des vergangenen Jahres betrifft, nicht bis zum Ende des Auslaufzeitraums eintreffen wird, der offene Rechnungsbetrag bekannt

oder verlässlich ermittelbar ist, so ist für diese Rechnung für das abgelaufene Jahr eine sonstige Rückstellung zu bilden (siehe Kapitel 5.3.2).

Die Bildung einer sonstigen Rückstellung ist für Rechnungen über € 50.000 verpflichtend und für Rechnungen mit einem geringeren Rechnungsbetrag optional.

Passive Rechnungsabgrenzung für Aufwendungen zum Abschlussstichtag (noch nicht bezahlte Aufwendungen):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an Verbindlichkeit			X

Passive Rechnungsabgrenzung für Aufwendungen (neue Rechnungsperiode):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Verbindlichkeit			X
an Aufwand	X		

Passive Rechnungsabgrenzung für Erträge zum Abschlussstichtag (im Voraus erhaltene Erträge):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Ertrag	X		
an Passive Rechnungsabgrenzung			X

Passive Rechnungsabgrenzung für Erträge (neue Rechnungsperiode):

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Passive Rechnungsabgrenzung			X
an Ertrag	X		

### 6.3. Automatisierte Rechnungsabgrenzung für Besoldungsbuchungen

Aufwendungen für die Folgeperiode, die wegen ihrer fristgerechten Leistung bereits in der Vorperiode ausgezahlt werden (zB Bezüge der Beamten), sind unbeschadet ihrer kassenmäßigen Wirksamkeit in der künftigen Periode als Aufwendungen zu verrechnen.

Beispiel: Verbuchung von Gehaltszahlung

Auszahlung per 28. eines Monats:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X	X	
an Liquide Mittel		X	X

Finanzierungsrechnung: Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (Auszahlungen)

Rechnungsabgrenzung per 28. eines Monats:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Rechnungsabgrenzung			X
an Aufwand	X		

Aufwandsverbuchung per 1. eines Monats:

Buchungssatz	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung
Aufwand	X		
an Rechnungsabgrenzung			X

## 7. Konsolidierungsvorbereitung im HV-System

Gem. § 101 Abs. 9 BHG 2013 ist eine konsolidierte Abschlussrechnung für den Bund zu erstellen. Die Konsolidierung erfasst gem. §§ 5 bis 9 RLV 2013 eine Schuldenkonsolidierung, eine Zwischenergebniseliminierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Kapitalkonsolidierung.

Von der Konsolidierung sind ausgegliederte Dienststellen und Beteiligungen des Bundes ausgenommen.

Um eine Konsolidierung durchführen zu können ist es notwendig, die entsprechenden Geschäftsfälle bei deren Erfassung zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung erfolgt durch die Verwendung eigens dafür eingerichteter Kreditoren- und Debitorenkonten.

Gem. § 5 Abs. 1 RLV 2013 sind konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen auf folgenden Ebenen zu erstellen:

- Bund
- Untergliederung
- Globalbudget

- Detailbudget Ebene 1 (für jene Detailbudgets Ebene 1, welche in mehrere Detailbudgets Ebene 2 untergliedert sind)

Zwischen den einzelnen Ebene besteht eine hierarchische Beziehung, d.h. dem Bund zugeordnet sind Untergliederungen, den Untergliederung zugeordnet sind Globalbudgets, den Globalbudgets zugeordnet sind Detailbudgets Ebene 1 und den Detailbudgets Ebene 1 zugeordnet sind Detailbudgets Ebene 2. Daraus ergibt sich eine Stufenkonsolidierung, bei welcher für den konsolidierten Abschluss einer Ebene jeweils nur die Geschäftsbeziehungen innerhalb dieser Ebene zu eliminieren sind.

Die Konsolidierung wird im Zuge der Abschlussrechnung automationsunterstützt auf einem eigenen Konsolidierungssystem durchgeführt.

## **8. Die Abbildung der Finanzierungsrechnung im HV-System**

Unter Finanzierungsrechnung wird die transparente Darstellung des Zahlungsstromes auf Ebene der kleinsten bilanzierenden Einheit (Voranschlagsstelle) verstanden.

Bewegungen auf folgenden Konten werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung ausgewiesen:

Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- Geldkonten, die einen Gegenwert zum Geld repräsentieren (Konten zur Abbildung der Banken und Zahlstellen)
- Geldbewegungsrelevante Konten (Verwahrnisse, Vorschüsse, etc.), die keinen Gegenwert zum Geld repräsentieren (Konten, auf denen zwischenzeitlich Gelder verrechnet werden, deren endgültige Verwendung noch zu klären ist).

Konten der voranschlagswirksamen Gebarung

- Konten der Finanzierungsrechnung
- Konten der Finanzschuldengebarung

Die Gliederung der Finanzierungsrechnung erfolgt in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) jeweils unterteilt in Ein- und Auszahlungen:

- Geldfluss aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Darlehenstätigkeit und gewährten Vorschüssen
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
- Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Im HV-System sind in den nicht voranschlagswirksamen Konten Kennzeichen zur Identifikation der Finanzierungsrechnung hinterlegt. Aufgrund dieser Kennzeichen wird im Zuge der Verrechnung die Grundlage für die Darstellung der Finanzierungsrechnung geschaffen.

Die Darstellung des Geldflusses erfolgt mittels entsprechendem Reporting.

## 9. Die Schnittstellen der Verrechnung

Verrechnungsergebnisse sonstiger Verrechnungskreise und Verrechnungen anderer Verfahren werden gemäß einem standardisierten Schnittstellenformat automationsunterstützt in das HV-System übergeleitet (= Schnittstellen des HV-Systems).

Es kommt dabei zu zeitlich verzögerten Aktualisierungen im HV-System. Die zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle richtet sich jedoch nach dem Buchungsdatum im sonstigen Verrechnungskreis bzw. im anderen Verfahren. Schnittstellen haben zusammengehörige Geschäftsfälle als Geschäftsfallkette mit den Stufen (Obligo, Forderung/Verbindlichkeit und Zahlung) abzubilden und dem HV-System weiterzuleiten.

Die Grundsätze für eine vollständige Kontierung eines Beleges (Kontierungselemente) sind auch von den sonstigen Verrechnungskreisen und anderen Verfahren anzuwenden.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Schnittstellen des Verrechnungssystems zu anderen IT-Verfahren (mit Stichtag 24.03.2009):

Int. Nr.	Bezeichnung	Betreiber
201	KunstDat	BM f. Unterricht, Kunst und Kultur
205	Förder-DB Bildung	BM f. Wissenschaft und Forschung
209	Förder-DB Kunst	BM f. Wissenschaft und Forschung
207	Förder-DB Wissensch.	BM f. Wissenschaft und Forschung
213	BMLVS - FIS	BM f. Landesverteidigung und Sport
215	e-shop	Bundesbeschaffungs GmbH
XX2	PRM (SAP)	BM f. Finanzen
211	BEV	BM f. Wirtschaft, Familie und Jugend

221	KOGS	BM f. Wissenschaft und Forschung
231	Föder-DB AMS	BM f. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
722	Dienstrechnung (Botschaft)	BM f. europäische Integration und internationale Angelegenheiten
709	Kassabücher	BM f. Finanzen
702	Arbeitslosenversicherung	BM f. Finanzen
711	Renten	BM f. Finanzen
701	Abgabenein/-festsetzung	BM f. Finanzen
714	Zoll	BM f. Finanzen
705	Finanzschulden	BM f. Finanzen
703	Alt-Besoldung	BM f. Finanzen
XX1	PM-SAP	BM f. Finanzen
713	Unterhaltsvorschüsse	BM f. Finanzen
704	Fond/EAZ	BM f. Finanzen